

**Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher
Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf,
insbesondere bei Nutztierrißen**
Praxisorientierte Prüfabfolge und Prüfinhalte auf Basis der aktuellen
rechtlichen Grundlagen

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
A Vorbemerkung.....	6
B Allgemeine Grundlagen.....	7
C Nutztierrisse durch Wölfe	10
1. Verfahrensschritte vor Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen	10
1.1. Dokumentation von Nutztierissen	10
1.1.1. Hinweise zur Dokumentation von Nutztierissen mit Verdacht auf Verursacher Wolf 10	
1.1.1.1. Interpretation der Daten.....	10
1.1.1.2. Zuständigkeiten.....	11
1.2. Protokollierung der in Anwendung befindlichen Herdenschutzmaßnahmen bei Verdacht auf Wolfsübergreif	11
1.3. Identifizierung von Wölfen als Verursacher eines Nutztierisses (Kausalitätsnachweis) .	12
1.4. Individualisierung des nutztierreißenden Wolfs	13
2. Formell-rechtliche – Anforderungen für die Erteilung einer Ausnahme	14
2.1. Zuständigkeiten	14
2.2. Mitwirkungsrechte anerkannter Naturschutzvereinigungen.....	14
2.3. Entscheidung Antragserfordernis.....	15
3. Materiell-rechtliche Anforderungen für die Erteilung einer Ausnahme.....	15
3.1. Abwehr von ernsten wirtschaftlichen Schäden	16
3.1.1. Wirtschaftlicher Schaden	16
3.1.2. Schadensprognose	16
3.1.3. „ernster“ wirtschaftliche Schaden	18
3.1.3.1. Genese und europarechtlicher Hintergrund.....	18
3.1.3.2. Begriffsbestimmung des „ernsten wirtschaftlichen Schadens“	18
3.1.4. § 45a BNatSchG	20
3.1.4.1. Hintergrund	20
3.1.4.2. Sukzessive Wolfentnahme	20
3.1.4.3. Nicht landwirtschaftlich gehaltene Weidetiere	23
3.2. Alternativenprüfung.....	23
3.2.1. Vergrämung bei Übergreifen auf Nutztiere	24
3.2.2. Fang und Unterbringung in einem Gehege	24

3.2.3.	Herdenschutzmaßnahmen	25
3.2.4.	Hinweise zum Herdenschutz	25
3.2.4.1.	Schafe und Ziegen (auch Lamas, Alpakas).....	25
3.2.4.2.	Gehegewild.....	27
3.2.4.3.	Rinder und Pferde	27
3.2.4.4.	Sonstige Anforderungen an den Herdenschutz	28
3.2.4.5.	Hinweise zu Herdenschutzmaßnahmen an Deichen.....	28
3.2.4.6.	Hinweise zu Herdenschutzmaßnahmen im Bergland, Steillagen.....	28
3.2.5.	Mindestschutz als Voraussetzung einer Ausgleichzahlung	28
3.3.	Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands.....	29
4.	Prüfung der tierschutzrechtlichen Zulässigkeit der Entnahme	30
4.1.	Vorbemerkung.....	30
4.2.	Elterntierschutz	31
5.	Inhalts- und Nebenbestimmungen der Entnahmegenehmigung.....	31
5.1.	Nebenbestimmungen zur Wahrung des Artenschutzrechts	31
5.1.1.	Gegenstand der Entnahme.....	31
5.1.2.	Befristung und Bedingungen der Entnahmegenehmigung	33
5.1.3.	Räumliche Eingrenzung der Entnahmegenehmigung	34
5.1.4.	Einbindung der für die Entnahme geeigneten Personen	34
5.1.5.	Sonstige Nebenbestimmungen und zusätzliche Genehmigungstatbestände.....	37
5.2.	Nebenbestimmungen zum Tierschutz.....	39
5.3.	Mögliche Nebenbestimmungen für den Fang.....	39
6.	Durchführung der Entnahme	40
6.1.	Durchführung	40
6.2.	Umgang mit Fehlabschüssen.....	41
D	Sonstige Entnahmegründe und Rahmenbedingungen	42
1.	Sonstige Entnahmegründe	42
1.1.	Ausnahmegrund § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG - gegenüber Menschen auffälliges Wolfsverhalten	42
1.1.1.	Einschätzung von Wolfsverhalten	42
1.1.2.	Verscheuchen von Wölfen	43
1.1.3.	Vergrämen von Wölfen	43
1.1.4.	Vergrämung als Alternative zur Entnahme	44

1.1.5.	Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands (§ 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG)	45
1.1.6.	Individualisierung des zu entnehmenden Tieres/ Entnahme	45
1.1.7.	Maßnahmen bei konkreter Gefahr für die öffentliche Sicherheit	45
1.2.	Ausnahmegrund § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG - Umgang mit verletzten Wölfen	46
1.3.	Hybride	48
2.	Einsatz von Fallen	48
3.	Gebietsschutzrechtliche Zulassungserfordernisse	49
3.1.	§§ 33 ff. BNatSchG.....	49
3.1.1.	Die Wolfsentnahme als Maßnahme der Gebietsverwaltung.....	50
3.1.2.	FFH-Verträglichkeitsprüfung	50
3.2.	Schutzgebietsverordnungen.....	51
E	Anlagen.....	52
1.	Anlage 1.....	52
2.	Anlage 2.....	54
3.	Anlage 3.....	55
4.	Anlage 4.....	56
5.	Anlage 5.....	58
6.	Anlage 6.....	59

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	<i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>
ACK	<i>Amtschefkonferenz</i>
BArtSchV	<i>Bundesartenschutzverordnung</i>
BfN	<i>Bundesamt für Naturschutz</i>
BGB	<i>Bürgerliches Gesetzbuch</i>
BJagdG	<i>Bundesjagdgesetz</i>
BMEL	<i>Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft</i>
BMU	<i>Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit</i>
BNatSchG	<i>Bundesnaturschutzgesetz</i>
BTDrs.	<i>Bundestagsdrucksache</i>
BZL	<i>Bundesinformationszentrum Landwirtschaft</i>
DBBW	<i>Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf</i>
EG	<i>Europäische Gemeinschaft</i>
EuGH	<i>Europäischer Gerichtshof</i>
EWG	<i>Europäische Wirtschaftsgemeinschaft</i>
FCS-Maßnahmen	<i>Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (Favorable Conservation Status)</i>
FFH-RL	<i>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie</i>
GG	<i>Grundgesetz</i>
IZW	<i>Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung</i>
JAB	<i>Jagdausübungsberechtigte/Jagdausübungsberechtigter</i>
LANA	<i>Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung</i>
OWiG	<i>Ordnungswidrigkeitengesetz</i>
TierNebG	<i>Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz</i>
TierSchG	<i>Tierschutzgesetz</i>
TierSchNutzTV	<i>Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung</i>
UMK	<i>Umweltministerkonferenz</i>
VwGO	<i>Verwaltungsgerichtsordnung</i>
VwVfG	<i>Verwaltungsverfahrensgesetz</i>
WaffG	<i>Waffengesetz</i>

A Vorbemerkung

Die Amtschef*innen haben auf der ACK der UMK am 09. September 2020 (TOP 2) vereinbart, dass eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe Vollzugshinweise zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen in Bezug auf den Wolf erarbeitet.

Hintergrund sind die durch das Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 04.03.2020 geänderten bzw. neu eingefügten Regelungen (§§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1, 45 a BNatSchG), die eine an die neue Rechtslage angepasste Erarbeitung eines Praxisleitfadens für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme erforderlich machen.

Diesbezüglich zentraler Inhalt der Gesetzesnovelle ist die Klarstellung, dass kein Schaden im Sinne einer Existenzgefährdung vorliegen muss, damit eine Abschussgenehmigung für einen Wolf erteilt werden kann, sondern es genügt ein „ernster“ wirtschaftlicher Schaden. Zudem wurden mit § 45a BNatSchG neue Regelungen zum Umgang mit dem Wolf im BNatSchG aufgenommen. Von besonderer Relevanz ist im vorliegenden Kontext die Regelung des § 45a Abs. 2 S. 1 BNatSchG. Hiernach ist der Abschuss einzelner Mitglieder eines Rudels auch möglich, wenn Schäden bei Nutztieren keinem bestimmten Wolf eines Rudels zugeordnet worden sind. Der Praxisleitfaden soll die rechtssichere Anwendung der §§ 45, 45a BNatSchG durch die Länder unterstützen.

Der Leitfaden soll insbesondere die Verfahrensschritte zur rechtssicheren Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen behandeln und die notwendigen Schritte zur Durchführung einer Entnahme von Wolfsindividuen darstellen. Der Fokus liegt dabei auf der Entnahme von Wölfen aufgrund von Nutztierissen. Hierbei sollen sowohl auf die formell-rechtlichen Anforderungen eingegangen werden als auch die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale (z.B. die Alternativenprüfung) diskutiert sowie die Nebenbestimmungen betrachtet werden.

Die mit der Erstellung des Praxisleitfadens beauftragte AG Wolf nahm ihre Arbeit mit der ersten virtuellen Sitzung am 12. November 2020 auf. Die organisatorische und fachliche Koordinierung obliegt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), es wird fachlich vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) unterstützt. Auf Bundesebene ist auch das Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Mitglied der Bund-Länder-Arbeitsgruppe. Ebenfalls Mitglied der länderoffenen Arbeitsgruppe ist ein Vertreter des ständigen Ausschuss Arten- und Biotopschutz der LANA.

Auf Grundlage der von Bund und Ländern erstellten Beiträge und Zuarbeiten hat die AG Wolf mit Unterstützung der Redaktionsgruppe den Praxisleitfaden erarbeitet. Die Redaktionsgruppe bestand aus Vertreter*innen des BMU, des BMEL, des BfN und einzelnen Bundesländern.

Im Zuge der Erarbeitung des Leitfadens wurden auch die relevanten Verbände (Naturschutzverbände, Verbände der Landwirtschaft/Weidetierhaltung, Verbände der Forstwirtschaft) in einem zweistufigen Verfahren eingebunden: In diesem Rahmen wurden die Verbände um inhaltliche Vorschläge und Hinweise gebeten sowie in einem zweiten Schritt am 1. April 2021 ein Verbändegespräch zum Leitfadentwurf durchgeführt. Hinweise und Anmerkungen wurden im Praxisleitfaden berücksichtigt.

Das vorliegende Dokument gibt den aktuellen Stand des Wissens wieder. Der Praxisleitfaden wird bei Bedarf und im Lichte neuerer Erkenntnisse weiterentwickelt. Die Vollzugshinweise sind nicht

abschließend und haben nur empfehlenden Charakter. Sie sind eine praktische Anleitung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

Sie sollen die Managementpläne, Verordnungen und Leitfäden der Länder zum Umgang mit dem Wolf nicht ersetzen, sondern nur unterstützen. Denn die Länderzuständigkeit für den Vollzug des Naturschutzrechts (Art. 83 GG, § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bleibt unberührt.

B Allgemeine Grundlagen

Nach seiner Ausrottung im 19. Jahrhundert breitet sich der Wolf seit 20 Jahren wieder in Deutschland aus. Wölfe können sich aufgrund ihres hohen Anpassungspotentials auch an die Gegebenheiten unserer Kulturlandschaften anpassen, sodass sich große Teile Deutschlands als Lebensräume für Wölfe eignen.¹ Dies zeigen auch die aktuellen Monitoringergebnisse der Bundesländer im Rahmen des Wolfsmonitorings: Im Monitoringjahr 2019/2020 konnten in allen Bundesländern bis auf das Saarland Wolfsnachweise erzielt werden. Schon frühzeitig wurde diese natürliche Wiederbesiedlung mit wissenschaftlichen Projekten und durch die in den Bundesländern und im Bund beteiligten Behörden begleitet. Ziel dieser Begleitung war die Gestaltung eines Wolfsmanagements, welches eine möglichst konfliktarme Rückkehr und Ausbreitung dieser Tierart ermöglichen soll. Zunächst mussten jedoch Strukturen für das Management sowie eine transparente Informations- und Wissensvermittlung etabliert werden, die einer beständigen Weiterentwicklung unterliegen. So haben fast alle Bundesländer Managementpläne erarbeitet, um die mit der Rückkehr des Wolfs verbundenen Konflikte zu adressieren, zu reduzieren und zu bewältigen.²

In vielen europäischen Ländern, in denen Wölfe vorkommen, sind Übergriffe auf Nutztiere die Hauptkonfliktquelle. Dieser Konflikt bestand auch schon in historischen Zeiten und ist so alt wie die Viehhaltung selbst; ebenso lange sind viele Schutzmaßnahmen für Nutztierherden bekannt. Auch in Deutschland stellt die Wiederbesiedlung der Landschaft durch den Wolf die offene Weidetierhaltung vor große Herausforderungen.

Ziel des Wolfsmanagements der Bundesländer ist es, die Weidetierhaltung in allen Gebieten mit Wolfspräsenz weiterhin zu ermöglichen, weil diese u.a. eine artgerechte Haltungsform darstellt und einen unverzichtbaren Beitrag zur Landschaftspflege und zum Naturschutz leistet. So gibt es eine Vielzahl von Lebensraumtypen und Habitaten für Arten, deren Erhaltung durch Beweidung gefördert werden kann. Der Bund und die Bundesländer unterstützen die Weidetierhaltenden im Zusammenhang mit dem Wolfmanagement durch Beratung und Finanzierung von Herdenschutzmaßnahmen sowie Kompensationsleistungen im Falle von Wolfsübergriffen auf Weidetiere.

Ein wichtiger Teil des Wolfsmanagements ist das Wolfsmonitoring. Um Weidetierhaltende gezielt beraten und die Öffentlichkeit über das Vorkommen und die Verbreitung der Wölfe informieren zu können, ist ein funktionsfähiges und an die jeweiligen Erfordernisse angepasstes Wolfsmonitoring eine essentielle Grundvoraussetzung. So mussten neben den Strukturen für ein Wolfmanagement auch

¹ Kramer-Schadt S., Wenzler M., Gras P., Knauer F. (2020): Habitatmodellierung und Abschätzung der potenziellen Anzahl von Wolfsterritorien in Deutschland, Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf, BfN-Skripten 556, www.bfn.de/skripten, Bundesamt für Naturschutz Bonn.

² <https://www.dbb-wolf.de/Wolfsmanagement/bundeslaender/managementplaene>.

Strukturen für das Wolfsmonitoring in Bund und Ländern geschaffen werden. Die Bundesrepublik Deutschland ist durch Artikel 11 der Richtlinie 92/43/EWG³ (im Folgenden: FFH-Richtlinie) zum Aufbau eines Monitoringsystems verpflichtet. Der Vollzug des Naturschutzrechts fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Bundesländer, daher obliegt diesen regelmäßig die Umsetzung der Vorgaben der FFH-Richtlinie. Da die Erhaltungszustände der Arten und Lebensraumtypen neben der lokalen auch auf der Ebene der biogeografischen Regionen innerhalb eines Mitgliedstaates bewertet werden, stimmen die Länder die Inhalte und Methoden des Monitorings untereinander ab. So basiert das Wolfsmonitoring in den deutschen Bundesländern seit 2009 auf bundesweit einheitlichen Standards.⁴

Auf der Basis des Wolfsmonitorings der Länder liegen in Deutschland sehr viele, bundesweit vergleichbare Erkenntnisse zu den einzelnen Wolfsvorkommen, zur Populationsgröße, zur Reproduktion und zum Vorkommensgebiet vor. Die Daten werden jährlich durch die Länder für den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres (Monitoringjahr) erhoben und im Anschluss bundesweit abgestimmt. Seit 2016 werden die Daten der Länder durch die Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (im Folgenden: DBBW) zusammengefasst und in aufbereiteter Form (u.a. jährliche Statusberichte) der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die amtlich abgestimmten Monitoringergebnisse werden durch das BfN veröffentlicht und sind zudem auf der Webseite der DBBW abrufbar; dazu zählen eine Karte des Vorkommensgebiets und der etablierten Territorien (Wolfsrudel, Paare und territoriale Einzeltiere).⁵ Erhoben werden zusätzlich auch Totfunddaten (u.a. Todesursachen wie Verkehrsunfall, illegale Tötungen oder natürliche Ursachen wie Krankheiten).

Eine weitere Standardisierung erfolgte durch die Etablierung eines „Nationalen Referenzzentrums für genetische Untersuchungen bei Luchs und Wolf“ im Jahre 2010, das bei der Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung angesiedelt ist. Die zentralisierte und standardisierte Bearbeitung aller genetischer Proben ermöglicht einen Abgleich der individuellen genetischen Profile mittels einer Datenbank. Die Ergebnisse des genetischen Monitorings sowie die genetische Identifikationsnummer der bisher bei Senckenberg untersuchten Wölfe, die territorial etabliert oder tot gefunden worden sind, werden auf der Webseite der DBBW in der Rubrik „Entwicklung seit 2000“ sowie in den jährlichen Statusberichten veröffentlicht.⁶

Neben dem Konfliktpotential zwischen Weidetierhaltung und Wolf ist auch der Umgang mit Wölfen, die sich Menschen gegenüber auffällig verhalten, Bestandteil der Verordnungen, Leitfäden und Managementpläne der Bundesländer. In diesem Rahmen hat die Sicherheit des Menschen Priorität (s. Kap. [D.1.1](#)). Das teilweise enge Nebeneinander von Mensch und Wolf macht es erforderlich, für diesen Bereich des Managements Handlungskonzepte zu definieren, auch wenn auffälliges Verhalten von Wölfen bislang eine seltene Ausnahme ist. So gab es seit der Rückkehr des Wolfs vor 20 Jahren in Deutschland keinen Fall, in denen wildlebende Wölfe Menschen verletzt oder gar getötet haben.⁷

³ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7.

⁴ BfN-Skript 413, Monitoring von Wolf, Luchs und Bär in Deutschland, abrufbar unter <http://www.bfn.de/skripten.html>.

⁵ <https://www.dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen>.

⁶ DBBW (2020): Wölfe in Deutschland - Statusbericht Monitoringjahr 2019/20. Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf. <https://www.dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/statusberichte>.

⁷ Reinhardt I., Kaczensky P. et al. (2018): Konzept im Umgang mit Wölfen, die sich Menschen gegenüber auffällig verhalten. Empfehlungen der DBBW. BfN-Skripten 502, abrufbar unter: www.bfn.de/skripten

Auch wenn der Wolf durch mehrere internationale Übereinkommen und europäische Regelungen sowie durch das nationale Recht streng geschützt ist, können unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen vom strengen Schutzstatus zugelassen werden. So können die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden nach § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden, im Interesse der Gesundheit des Menschen oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen.

Eine Ausnahme darf gem. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Um die Rechtssicherheit bei der Entnahme von Wölfen weiter zu erhöhen, wurde das BNatSchG im März 2020 um den § 45a BNatSchG ergänzt. Dieser neue Paragraph soll den Vollzug der Bestimmungen des BNatSchG durch die zuständigen Behörden der Länder erleichtern, etwa bei einer fehlenden Zuordnung von Nutztierschäden zu einem Wolfsindividuum eines Rudels. Für die Möglichkeit eines solch pragmatischen Vollzugs ist jedoch eine umso stringenter und auf Fakten basierende Dokumentation und Bewertung der Geschehnisse für eine rechtssichere Entscheidungsgrundlage von großer Bedeutung. Zudem wurde ein Futter- und Anlockverbot von Wölfen, die Entnahme von Wolf-Hund-Hybriden sowie die Berücksichtigung von Jagd ausübungs berechtigten bei der Bestimmung von geeigneten Personen zur Durchführung der Wolfsentnahme gesetzlich festgelegt.

Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie, auf dem die Ausnahmetatbestände des § 45 Abs. 7 BNatSchG beruhen, ist nach der Rechtsprechung des EuGH restriktiv auszulegen, da eine Ausnahme nur bei konkreten Erfordernissen und in besonderen Situationen in Betracht kommen kann.⁸ Dementsprechend müssen die zuständigen Behörden nachweisen, dass es unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Einzelfalls keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt, um das verfolgte Ziel zu erreichen.⁹ Zudem darf sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtern, weshalb die Behörde in einem ersten Schritt den derzeitigen Erhaltungszustand der Population ermitteln muss, um in einem zweiten Schritt die geografischen sowie demografischen Auswirkungen der in Betracht gezogenen Ausnahmeregelung zu prüfen.¹⁰ Folglich muss laut dem EuGH sichergestellt sein, dass Ausnahmeentscheidungen mit einer genauen und angemessenen Begründung versehen sind, in der auf die in Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie genannten Gründe, Bedingungen und Anforderungen Bezug genommen wird.¹¹

Darüber hinaus sind bei der Entnahme von Wölfen oder Wolf-Hund-Hybriden die Vorschriften des Tierschutzgesetzes (TierSchG) zu beachten (s. [C 4](#) und [C 5.2](#)).

⁸ EuGH, Urt. v. 10.10.2019 – Rs. C-674/17 (Tapiola), juris, Rn. 30 m.w.N., 41.

⁹ Ebd., Rn. 51.

¹⁰ Ebd., Rn. 54, 58.

¹¹ EuGH, Urt. v. 14.6.2007 – C-342/05, juris, Rn. 25, 31; siehe auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 26.02.2015 – OVG 11 S 3.15, juris, Rn. 14 ff.

C Nutztierrisse durch Wölfe

1. Verfahrensschritte vor Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen

1.1. Dokumentation von Nutztierissen

1.1.1. *Hinweise zur Dokumentation von Nutztierissen mit Verdacht auf Verursacher Wolf*

In den meisten Bundesländern mit einer regelmäßigen Wolfspräsenz wurden Regelungen für einen Ausgleich von durch Wölfe verursachte Nutztierschäden getroffen und ein System zu deren Dokumentation etabliert. Die im Rahmen dieser Dokumentation erfassten Ergebnisse der Bundesländer werden durch die DBBW jährlich zusammengefasst und in den Berichten zu Prävention und Nutztierschäden veröffentlicht.¹²

Ziel der Schadensbegutachtung ist es, den Verursacher des Schadens nachzuweisen, zu bestätigen oder auszuschließen und schadenstiftende Individuen - wenn möglich - zu identifizieren. Sowohl die Gewährung von Billigkeitsleistungen als auch Maßnahmen gegen schadenstiftende Individuen im Rahmen des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 und § 45a Abs. 2 BNatSchG sind an Voraussetzungen geknüpft, die in der Regel in den Managementplänen der Bundesländer oder Verordnungen formuliert sind. Um zu beurteilen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind und um eine möglichst sichere Einschätzung des Rissgeschehens treffen zu können, ist eine fachgerechte Dokumentation der Nutztierschäden und der Haltungsbedingungen der geschädigten Tiere unumgänglich. In der Dokumentation zum Zweck der Entnahme ist auch die Wirksamkeit des angewendeten Herdenschutzes zu beurteilen. [Anlage 1](#) stellt beispielhaft dar, wie eine Schadensbegutachtung ablaufen kann und was dabei beachtet werden sollte.

Das Ergebnis der Schadensbegutachtung ist anhand von Protokollen und Fotos zu dokumentieren. [Anlage 2](#) und [3](#) zählen beispielhaft die Inhalte entsprechender Protokolle auf. Für zusätzlich gefundene Spuren wie Fährten, Haare oder Losungen im Umfeld des Schadensortes sind ggf. weitere Protokolle anzufertigen, um diese Hinweise nach den Standards für das Monitoring von Wolf, Luchs und Bär in Deutschland bewerten zu können.¹³ Sämtliche Protokolle mit den zugehörigen Fotos sind so anzufertigen, dass eine Person, die nicht bei der Vor-Ort-Dokumentation anwesend war, eine Entscheidung auf deren Grundlage treffen könnte. Der [Anlage 4](#) und [5](#) können Hinweise zur fotografischen Dokumentation des Rissgeschehens und des entsprechenden Umfeldes, sowie zur DNA-Probennahme entnommen werden.

1.1.1.1. Interpretation der Daten

Die wichtigste Frage bei der Interpretation der untersuchten Hinweise ist, ob Zweifel bestehen, dass es sich um einen von einem Wolf verursachten Schaden handelt. Die Spuren von Aasfressern an einem Kadaver können eine große Ähnlichkeit mit dem Rissbild von Beutegreifern aufweisen. Auch beim Nachweis der Präsenz eines Beutegreifers, z.B. durch das Ergebnis der genetischen Analyse, bedeutet dies nicht notwendigerweise, dass das Tier durch diesen getötet wurde. Es ist daher wichtig, alle dokumentierten Hin- und Nachweise im Gesamtkontext zu bewerten.

¹² Siehe <https://www.dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/berichte-zu-praevention-und-nutztierschaeden>.

¹³ Kaczensky et al. 2009, Reinhardt et al. 2015.

Neben der Frage nach der Schadensursache ist die Beschreibung und Bewertung der Haltungsbedingungen zwingend. Hier ist unter Berücksichtigung sämtlicher vorgefundener Spuren und Hinweise der Hergang des Geschehens möglichst weitgehend zu rekonstruieren. Während eine Ausgleichzahlung teilweise bereits gewährt werden kann, wenn die Weidetierhaltenden die im jeweiligen Bundesland geltenden Voraussetzungen der Sicherung der Nutztiere erfüllt haben, bedarf es einer weitergehenden Analyse des Hergangs bei Entscheidungen über Managementmaßnahmen gegen einen Wolf. Dafür ist z.B. der Zustand des Zauns auf dessen wolfsabweisende Wirkung zu überprüfen.

1.1.1.2. Zuständigkeiten

Die fachgerechte Dokumentation eines Nutztierschadens und die Interpretation sämtlicher Daten erfordert viel Erfahrung und sollte nur durch geschulte und erfahrene Personen durchgeführt werden. Die Bundesländer regeln die konkreten Zuständigkeiten in ihren Wolfsmanagementplänen und Wolfsverordnungen. Sie haben auch für die Sicherheit aller Personen und Tiere durch angemessene Schutz- und Hygienemaßnahmen Sorge zu tragen. Bei Verdacht auf eine Tierseuche ist die Begutachtung sofort abubrechen und das zuständige Veterinäramt unverzüglich zu informieren. Für die Zuverlässigkeit bei der Bestimmung der Schadensursache ist eine möglichst zeitnahe Untersuchung (möglichst innerhalb von 24 Stunden) wichtig. Eine Erreichbarkeit der begutachtenden Person ist deshalb möglichst auch an Wochenenden und Feiertagen anzustreben.

Die Bundesländer übersenden jährlich die Daten des Rissgeschehens an die DBBW. Diese führt alle Daten in einer bundesweiten Schadensstatistik zusammen und veröffentlicht sie in Form eines Berichts und auf ihrer Internetseite. Für ein transparentes Wolfsmanagement sollten auch die einzelnen Bundesländer zumindest die Anzahl der wolfsbedingten Nutztierschäden mit einer ungefähren Ortsangabe und die jeweils umgesetzten Herdenschutzmaßnahmen veröffentlichen. Die Ergebnisse der einzelnen Rissbegutachtungen sollten zeitnah an die betroffenen Weidetierhaltenden übermittelt werden, damit diese reagieren und gegebenenfalls ihre Herdenschutzmaßnahmen verbessern können. Bei Verdacht auf einen vom Wolf verursachten Nutztierriß müssen die für das Wolfsmanagement zuständigen Stellen umgehend informiert werden, um den Fall zu untersuchen und die umgesetzten Herdenschutzmaßnahmen zu überprüfen. Bestätigt sich der Verdacht, sollten auch die zuständigen Stellen der umliegenden Bundesländer benachrichtigt werden, damit auch ein über die Ländergrenzen wandernder Wolf, der erneut geeignete Herdenschutzmaßnahmen überwindet, identifiziert werden kann und ggf. Managementmaßnahmen umgesetzt werden können.

1.2. Protokollierung der in Anwendung befindlichen Herdenschutzmaßnahmen bei Verdacht auf Wolfsübergreif

Die sorgfältige und detaillierte Dokumentation der umgesetzten Herdenschutzmaßnahmen sowie ggf. erkennbarer Spuren ihrer Überwindung durch den mutmaßlichen Verursacher ist bei der Begutachtung von Nutztierschäden zwingend. Wichtige Hinweise dazu können [Anlage 2](#) und [4](#) entnommen werden. Das BfN, in Zusammenarbeit mit der DBBW, hat auf Wunsch der UMK im Auftrag

des BMU Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf erarbeitet.¹⁴ Die Empfehlungen können bei Entscheidungen über Managementmaßnahmen zur Abwehr von Übergriffen herangezogen werden. Seit März 2021 ist auch das im nachgeordneten Bereich des BMEL zuständige, bei der BLE angesiedelte Bundeszentrum für Weidetiere und Wolf mit der Aufgabe betraut, Empfehlungen für den Herdenschutz zu erarbeiten.

Neben der Bewertung des Zustands der Herdenschutzmaßnahmen müssen die aufgenommenen Daten auch Rückschlüsse auf den Hergang des Rissereignisses zulassen. Wenn der Verdacht besteht, ein Wolf habe Herdenschutzmaßnahmen überwunden, muss sorgfältig überprüft werden, ob dieser gelernt hat Herdenschutzmaßnahmen eigenständig zu überwinden oder andere Umstände ihm das Eindringen in die Herde ermöglicht haben. Nur eine gewissenhafte und fachgerechte Begutachtung und nachvollziehbare Dokumentation der Zäunung und der vorgefundenen Spuren kann zur Begründung einer Managementmaßnahme zur Entnahme eines Wolfes herangezogen werden.

1.3. Identifizierung von Wölfen als Verursacher eines Nutzierrisses (Kausalitätsnachweis)

Bei Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 45a Abs. 2 BNatSchG muss feststehen, dass der bereits eingetretene Schaden auf die ursächliche Einwirkung eines oder mehrerer Wölfe zurückgeführt werden kann. Durch die zuständige Behörde ist nachzuweisen¹⁵, dass es sich um einen wolfsverursachten Schaden handelt und es muss ausgeschlossen werden können, dass es sich etwa um einen Riss durch Hunde oder um eine Nachnutzung durch Wölfe handelt. Eine bloße Nachnutzung oder Fraß von Wölfen an Totgeburten und sonstigen Abgängen kann für Ausnahmebegründungen nicht herangezogen werden. Erst durch diesen Kausalitätsnachweis kann der Rissvorfall in die Schadensprognose aufgenommen werden und ist daher die Grundlage, auf der alle nachgelagerten Prozesse aufbauen (s. Punkte [C3](#), [C4](#), [C5](#), [C6](#)). Daher sollte sowohl die Dokumentation von Nutzierrissen ([C 1.1](#)) als auch die Identifizierung von Wölfen als Verursacher eines Nutzierrisses mit besonders großer Sorgfalt erfolgen.

Darüber hinaus kann auch der zielgerichtete Einsatz von Fotofallen an Weiden oder Pferchen zur Verifizierung der schadenverursachenden Tierart herangezogen werden. Diese Methode kann auch Rückschlüsse auf die Anzahl der Wölfe oder anderer Raubtiere, die an den Rissvorfällen beteiligt waren, liefern.

¹⁴ BfN (Hrsg.), DBBW, Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf - Konkrete Anforderungen an die empfohlenen Präventionsmaßnahmen, BfN-Skripten 530, 2019, siehe <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript530.pdf>. BfN-Skripten 530, 2019.

¹⁵ Vgl. EuGH, Urt. v. 10.10.2019 – C-674/17 (Tapiola), juris, Rn. 45 f., wonach die zuständige Behörde die Geeignetheit der erteilten Ausnahme zur Erreichung des Ziels nachzuweisen hat; generell trägt die zuständige Behörde die Beweislast für das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen, vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 93. EL August 2020, BNatSchG § 45 Rn. 35 m.w.N.

1.4. Individualisierung des nutztierreißenden Wolfs

Damit eine Maßnahme auf den Ausnahmegrund des § 45 Abs. 7. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG gestützt werden kann, muss sie erforderlich, geeignet und angemessen sein, Schäden vorzubeugen, auszuschalten oder zumindest zu verringern. Eine Entnahme aus präventiven Gründen, ohne dass nachgewiesen ist, dass diese zur Verhütung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden geeignet ist, ist nicht von dem Ausnahmegrund erfasst und verstößt zudem gegen Art. 12 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 Buchst. b der FFH-Richtlinie. Die Entnahme ist nur dann erforderlich und geeignet, wenn unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls hinreichend wahrscheinlich ist, dass dasjenige Wolfsindividuum entnommen wird, welches Nutztiere trotz Anwendung des zumutbaren Herdenschutzes gerissen hat. Der Versuch der Identifikation des schadensverursachenden Tieres, bzw. der schadensverursachenden Tiere ist somit nicht verzichtbar.

Daher wird in den Fällen, bei denen die Überwindung von Herdenschutzmaßnahmen durch Wölfe festgestellt wurde, das Anlegen einer sog. Fallbeschreibung empfohlen, um die Vorfälle zu dokumentieren, die die Grundlage für eine Entnahmeentscheidung sind. Die Fallbeschreibung sollte alle relevanten Informationen zum Rissgeschehen (u.a. betroffene Weidegebiete, Rissprotokolle, angewandte Herdenschutzmaßnahmen, Ergebnisse Genetik) und - soweit vorhanden - zum Monitoring in dem betroffenen Gebiet (u. a. Fotofallen- und Geneticknachweise, Rudelstrukturen, Abgrenzung zu benachbarten Territorien) enthalten. Basierend auf diesen Informationen können etwaige Muster abgeleitet und das Rissgeschehen analysiert werden. Auch für eine Intensivierung des Monitorings in den Gebieten, bei denen zumutbare Herdenschutzmaßnahmen überwunden wurden, kann die Fallbeschreibung herangezogen werden, um so eine Erhöhung des Erkenntnisstands zu erreichen. Die Intensivierung des Monitorings kann u. a. durch den vermehrten Einsatz von Fotofallen, der zielgerichteten Suche (bspw. Transekte, Einsatz von Suchhunden) und Auswertung von Genetikproben (bspw. Rückstellproben von anderen Rissereignissen im Gebiet, B-Proben) erreicht werden. Die Fallbeschreibung ermöglicht zudem auch einen schnellen Informationsaustausch über Bundeslandgrenzen hinweg.

Sofern eine Ausnahmegenehmigung in Betracht gezogen wird und die Probenqualität dies erlaubt, ist über genetische Analysen des bei Rissbegutachtung gesicherten DNA-Materials (Zellkern-DNA) zu ermitteln, welches oder welche Wolfsindividuen am Riss beteiligt waren und welchem Rudel sie zuzuordnen sind. Durch die Analyse der Zellkern-DNA kann neben einer Individualisierung zusätzlich überprüft werden, inwieweit Rudelmitglieder an dem Nutztierübergreif beteiligt waren. Jedoch kann bei genetischen Rissanalysen nicht in jedem Fall ein auswertbares genetisches Profil erstellt werden. Weitere Informationen zur DNA-Probenentnahme und dem Versand genetischen Probenmaterials sind in den [Anlage 4](#) und [5](#) verfügbar.

Soweit keine Zweifel bestehen, dass das Rissereignis auf die Einwirkung eines oder mehrerer Wölfe zurückgeführt werden kann und das schadenverursachende Tier anhand besonderer äußerer Merkmale (etwa besondere Fellzeichnung) auch sicher erkannt werden kann, ist die Entnahmegenehmigung auf diesen individualisierbaren Wolf zu beschränken.

Eine phänotypische Charakterisierung kann (falls vorhanden) mittels Kamerafallenaufnahmen versucht werden. In der Regel ist es jedoch nicht möglich, einen genetischen Nachweis mit einem bestimmten, phänotypisch bekannten Individuum in Einklang zu bringen. Dies ist aber bspw. möglich, wenn Aufnahmen von markierenden oder Losung absetzenden Tieren vorliegen und der Urin bzw. die

Losung genetisch analysiert wurde oder wenn Fotofallenaufnahmen in Zusammenhang mit einem Rissereignis vorliegen.

Fehlen leicht erkennbare phänotypische Merkmale, ist die Unterscheidbarkeit von Wolfsindividuen im Feld je nach Bedingungen (Licht, Witterung, Entfernung, Erfahrungen der Beobachtenden) nahezu unmöglich.

Falls eine Individualisierung des schadenstiftenden Wolfes, bzw. der schadensstiftenden Wölfe, nicht zweifelsfrei oder nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist, erlaubt § 45a Abs. 2 S. 1 BNatSchG eine Entnahme in engem räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereignissen (s. [C 5.1.2](#) und [C 5.1.3](#)).

2. Formell-rechtliche – Anforderungen für die Erteilung einer Ausnahme

2.1. Zuständigkeiten

Die für Naturschutz und Landschaftspflege i. S. d. § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG zuständigen Behörden sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden¹⁶. Die sachliche Zuständigkeit ist insoweit landesrechtlich geregelt.

Örtlich zuständig in Angelegenheiten, bei denen sich die Zuständigkeit nicht aus anderen Vorschriften ergibt, ist gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG bzw. den entsprechen landesrechtlichen Vorschriften die Behörde, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt¹⁷. Der Anlass für die Amtshandlung tritt z.B. in dem Bezirk hervor, in dem ernste wirtschaftliche Schäden i. S. d. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG drohen¹⁸.

2.2. Mitwirkungsrechte anerkannter Naturschutzvereinigungen

Einer nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes von einem Land anerkannten Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist, ist gem. § 63 Abs. 2 Nr. 4b BNatSchG nicht nur vor der Zulassung einer Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Rechtsverordnung, sondern auch durch Allgemeinverfügung Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben¹⁹. Für einzelfallbezogene Ausnahmegenehmigungen, die gesondert erteilt werden besteht – vorbehaltlich hiervon abweichender landesrechtlicher Bestimmungen – aber nach wie vor kein Mitwirkungsrecht der von den Ländern anerkannten Naturschutzvereinigungen²⁰.

¹⁶ Vgl. BeckOK UmweltR/Brinktrine, 56. Ed. 1.10.2020, BNatSchG § 3 Rn. 12; § 3 Rn. 9; Lütkes/Ewer/Lütkes, 2. Aufl. 2018, BNatSchG § 3 Rn. 3.

¹⁷ Vgl. BeckOK VwVfG/M. Ronellenfitsch, 49. Ed. 1.10.2020 Rn. 11, VwVfG § 3 Rn. 11; Stelkens/Bonk/Sachs/Schmitz, 9. Aufl. 2018, VwVfG § 3 Rn. 27.

¹⁸ Vgl. z.B. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 14.08.2019 – 4 CE 19.1546 –, juris Rn. 11 – denn auch hier geht es um die Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

¹⁹ Vgl. Lütkes/Ewer/Leppin, 2. Aufl. 2018, BNatSchG § 63 Rn. 28.

²⁰ VGH München NVwZ-RR 2017, 554 Rn. 22; VG Oldenburg NuR 2019, 287; Lau, in Hoppenberg/de Witt HdbÖffBauR Kap. K VIII Rn. 84.

2.3. Entscheidung Antragsfordernis

Die Gewährung einer Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nach überwiegender Ansicht nicht antragsgebunden²¹, was sich aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt. Dieses Ergebnis wird bestätigt durch die Gesetzessystematik. Sofern ein Antragsfordernis besteht, wird dies im Bundesnaturschutzgesetz ausdrücklich erwähnt, wie etwa in §§ 17 Abs. 3 S. 2, 40c Abs. 3, 50 Abs. 1 S. 2, 56a Abs. 1, 61 Abs. 3, 66 Abs. 4 und 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG. Anhaltspunkte für eine planwidrige Regelungslücke in § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht ersichtlich. Damit handelt die zuständige Behörde nach herrschender Meinung von Amts wegen.

Eine andere Ansicht geht von einem Antragsverfahren aus, weil eine Ausnahmegenehmigung individuellen Interessen diene²².

3. Materiell-rechtliche Anforderungen für die Erteilung einer Ausnahme

Die zuständige Behörde muss laut der Rechtsprechung des EuGH sicherstellen, dass ihre artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung mit einer genauen und angemessenen Begründung versehen ist, die konkret auf die Bedingungen und Anforderungen der gesetzlichen Voraussetzungen Bezug nimmt.²³ Folglich müssen sich die für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 (ggf. i.V.m. § 45a Abs. 2 S. 1 und 2) BNatSchG unter [C 3](#) dargestellten materiell-rechtlichen Anforderungen im Bescheid widerspiegeln. Für das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss jeweils eine genaue und ausreichende Begründung in der Genehmigung enthalten sein. Etwa muss sich für die Alternativenprüfung ([C 3.2](#)) aus der Begründung ergeben, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt, um die mit der Ausnahmeregelung verfolgten Ziele zu erreichen.²⁴ Diese Begründungspflicht ist nicht erfüllt, wenn die Ausnahmegenehmigung weder Angaben zum Fehlen einer anderen zufriedenstellenden Lösung enthält noch auf die in diesem Zusammenhang relevanten technischen, rechtlichen und wissenschaftlichen Berichte verweist.²⁵

²¹ Vgl. Kerkmann/Fellenberg, in Kerkmann, Naturschutzrecht in der Praxis, 2. Aufl. 2010, § 7 Rn. 137; Meßerschmidt, Bundesnaturschutzrecht, Stand: Februar 2020, § 45 BNatSchG Rn. 50; a. A.: OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 27.07.2018 – 2 M 61/18 –, juris; Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 93. EL August 2020, BNatSchG § 45 Rn. 21; Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen, § 45 Rn. 16.

²² OVG Sachsen-Anhalt, a. a. O.

²³ EuGH, Urteil vom 14.06.2007 – Rs. C-342/05, juris, Rn. 25, 31; siehe auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.02.2015 – OVG 11 S 3.15, juris, Rn. 14 ff.

²⁴ Vgl. Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, 3 45 BNatSchG Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen, § 45 Rn. 16.

²⁵ Urteil des EuGH vom 10. 10.2019, Rs. C-674/17, Rn. 50. mit Verweis auf die weiteren Urteile vom 14.06.2007, Kommission/Finnland, Rs. C-342/05, EU:C:2007:341, Rn. 31 sowie und vom 21.06.2018, Kommission/Malta, Rs. C-557/15, EU:C:2018:477, Rn. 50 und 51.

3.1. Abwehr von ernststen wirtschaftlichen Schäden

3.1.1. Wirtschaftlicher Schaden

§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG lässt Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden zu.

Berücksichtigungsfähig sind sowohl volkswirtschaftliche Schäden in einer Region als auch betriebswirtschaftliche Schäden. Seit der BNatSchG-Novelle 2007 müssen die Schäden nicht mehr gemeinwirtschaftlicher Natur sein, d.h. negative Auswirkungen auf die Allgemeinheit haben, etwa durch Auswirkungen auf einen ganzen Wirtschaftszweig in der Region oder durch eine Schädigung bzw. Gefährdung der Bedarfsdeckung für die Allgemeinheit mit daseinssichernden Produkten. Es muss sich um Schäden handeln, die zu den Weidetieren in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, weshalb reine Vermögensschäden nicht ausreichend sind.

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass die Kosten für Herdenschutzmaßnahmen nicht Teil der Schadenskosten sind. Diese sind vielmehr im Rahmen der Alternativenprüfung im Hinblick auf die Zumutbarkeit der in Betracht kommenden Herdenschutzmaßnahmen zu prüfen. Dabei kommt der Frage, ob Fördermittel bereitstehen, Bedeutung zu. Zudem haben Billigkeitsleistungen, also finanzielle Kompensationen durch Bundesländer für bestimmte wolfsverursachte Sachschäden, im Anwendungsbereich des § 45 Abs. 7 BNatSchG außer Betracht zu bleiben.

3.1.2. Schadensprognose

Da § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG auf die „Abwendung“ ernster wirtschaftlicher Schäden abzielt, ist es nicht erforderlich, dass der Schaden bereits eingetreten ist. Es ist ausreichend, dass ein ernster wirtschaftlicher Schaden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten kann. Die zukünftig zu erwartenden Schäden sind zu prognostizieren und in begründeter Weise darzulegen. Dabei ist die Häufigkeit des Überwindens eines zumutbaren Herdenschutzes zu berücksichtigen (vgl. Kapitel [C 3.2.3](#) zu zumutbaren Herdenschutzmaßnahmen). Wenn ein Wolf mehrfach²⁶ (mindestens zweimal) in engem zeitlichem Abstand die zumutbaren Schutzmaßnahmen²⁷ überwindet und Weidetiere reißt, kann nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass ein solcher Wolf gelernt hat, dass Weidetiere eine leicht erreichbare Beute sind, und immer wieder einen Weg suchen wird, Schutzmaßnahmen zu überwinden (vgl. auch Wolfsverordnungen BB, § 4 Abs. 2; NI, § 5 Abs. 1; SN, § 6 Abs. 1). Hinsichtlich des engen zeitlichen Abstands der Rissereignisse können sich weitere Konkretisierungen aus den jeweiligen auf den Wolf bezogenen Verordnungen und Leitfäden der Länder ergeben. Gegebenenfalls wird dieses Verhalten, also das individuell gelernte, gezielte Überwinden von zumutbaren Herdenschutzmaßnahmen auch an andere Wolfsindividuen weitergegeben. Für diese Annahme liegen bisher noch keine wissenschaftlichen Belege vor. Zwar sind Wölfe soziale Tiere, bei denen viele Verhaltensweisen wie beim Menschen nicht angeboren, sondern erlernt sind. Dieses hoch entwickelte Sozialverhalten der Wölfe hat seinen Ursprung zu einem großen Teil in der gemeinsamen Welpenaufzucht und der Jagd. Auch der Beuteerwerb wird vom Elternpaar

²⁶ OVG Lüneburg, Beschluss vom 22.02.2019 4 ME 48/19 in ZUR 2019, 303 (307).

²⁷ Als abweichende Praxis ermöglicht es die Rechtsprechung des OVG Lüneburgs bereits solche Nutztierrisse in die Schadensprognose einzubeziehen, wenn ein Wolf solche Schutzmaßnahmen überwindet, bei denen die Weidetiere nicht völlig schutzlos ausgeliefert waren, zumindest jedenfalls mit Grundschutz geschützt waren, vgl. OVG Lüneburg, 4 ME 116/20, Beschluss vom 26.06.2020 und OVG Lüneburg, 4 ME 199/20, Beschluss vom 24.11.2020.

an seine Jungtiere weitergegeben, d.h. die Welpen lernen von den Eltern, welche Beutetierarten gejagt werden können und wie man diese überwältigt. Dennoch stellt das individuell erlernte, gezielte Überwinden von Herdenschutzmaßnahmen durch einzelne Wolfsindividuen eine Sonderform der Jagdtechnik dar, die nicht mit der tradierten Jagd auf Wildtiere oder ungeschützte/unzureichend geschützte Nutztiere gleichzusetzen ist.

Parameter für die Schadensprognose im Einzelfall können insbesondere sein:

- Häufigkeit des Überwindens des zumutbaren, ordnungsgemäß errichteten und funktions-tüchtig betriebenen Herdenschutzes,
- enger zeitlicher Zusammenhang der Rissereignisse,
- enger räumlicher Zusammenhang (maximal die Größe eines Territoriums),
- Lernverhalten des Wolfes,
- keine Anzeichen einer Verhaltensänderung des betreffenden Wolfs.²⁸

Rissereignisse können dann in die Schadensprognose einfließen, wenn der zumutbare Herdenschutz korrekt angewandt wurde. Hierbei sind solche Schutzvorkehrungen regelmäßig als zumutbar anzusehen, die im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der fachrechtlich vorgegeben²⁹, betrieblichen und tatsächlichen Gegebenheiten von einer/einem Weidetierhalter*in zu erwarten sind. Ist die Anwendung der empfohlenen Zäunung (siehe [C 3.2.3](#)) in besonderen Situationen nicht zumutbar, z.B. Zäunungen in extremen Steillagen, so ist dies – ebenso wie ggf. zur Verfügung stehende zumutbare und daher in Anwendung zu bringende Alternativen – im Rahmen der Schadensprognose zu berücksichtigen (siehe zum zumutbaren Herdenschutz im Einzelnen [C 3.2](#)). Nutztierrisse an unzureichend oder nicht geschützten Herden können nicht zur Rechtfertigung einer Entnahme herangezogen werden, sofern der Herdenschutz in zumutbarer Weise errichtet werden kann. Solche Nutztierrisse lassen keinen Rückschluss darauf zu, ob auch bei sachgerechter Anwendung von Herdenschutzmaßnahmen mit weiteren Rissereignissen zu rechnen ist. Ein Riss ist dann lediglich ein Zufallsereignis, bei welchem kein auf die Erbeutung von Nutztieren spezialisiertes bzw. schadenstiftendes Jagdverhalten vorliegt.

Nach § 45 a Abs. 2 S. 2 BNatSchG können ernste wirtschaftliche Schäden im Sinne von § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG auch drohen, wenn ein Wolf nicht landwirtschaftlich (ausschließlich zur Freizeitbetätigung) gehaltene Weidetiere reißt, soweit diese durch zumutbare Herdenschutzmaßnahmen geschützt waren. Durch den in § 45a Abs. 2 BNatSchG eingefügten neuen Satz 2 wird klargestellt, dass im Falle von Nutztierissen auch Schäden an durch zumutbare Herdenschutzmaßnahmen geschützten Weidetieren von nicht erwerblichen Tierhaltern eine Begründung dafür darstellen können, dass ernste wirtschaftliche Schäden im Sinne von § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG drohen. Wurden bei nicht erwerblichen Tierhaltern die zumutbaren Herdenschutzmaßnahmen durch einen Wolf überwunden, können gleichermaßen Nutztierrisse bei

²⁸ Vgl. OVG Lüneburg Beschluss, vom 26.06.2020, 4 ME 116/20 in BeckRS 2020, 15015 Rn. 26; VG Oldenburg, Beschluss vom 05.10.2020 5 B 2442/20 in BeckRS 2020, 32200 Rn. 10.

²⁹ § 3 Abs. 2 Nr. 3 TierschNutztV.

landwirtschaftlichen Tierhaltungen in dem betroffenen Gebiet und damit ernste landwirtschaftliche Schäden drohen.³⁰

Ein ernster wirtschaftlicher Schaden kann jedenfalls bei einer mehrfachen³¹ (mindestens zweimaligen³²) Überwindung des zumutbaren Herdenschutzes in engem zeitlichem Abstand mit hinreichender Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden. Es muss hinreichend feststehen, dass es sich um eine gefestigte Jagdstrategie bzw. um einen auf geschützte Weidetiere spezialisierten Wolf handelt. Dabei wird in der Regel davon ausgegangen, dass ein einmaliger Übergriff trotz zumutbaren Herdenschutzes nicht ohne Weiteres wiederholt wird. Die Rissereignisse müssen hierbei nicht denselben Betrieb betreffen, ein enger räumlicher und zeitlicher Zusammenhang ist ausreichend. Auch muss die Methode der Überwindung nicht dieselbe sein, sofern nur behördlicherseits der Lernerfolg des Wolfes durch das mehrfache Überwinden des zumutbaren Herdenschutzes im engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang festgestellt wurde und damit weitere Schäden an solchen Tierhaltungen drohen.

3.1.3. „ernster“ wirtschaftliche Schaden

3.1.3.1. Genese und europarechtlicher Hintergrund

Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG ist, dass der bereits eingetretene oder drohende Schaden (Schadensprognose) „ernst“ ist. Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 4. März 2020 ist das Wort „erheblich“ durch das Wort „ernst“ ersetzt worden. Die Gesetzesänderung reagiert auf eine uneinheitliche Auslegung des Begriffs des „erheblichen“ Schadens in § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 a.F. BNatSchG in Teilen der bisherigen deutschen Rechtsprechung. Die Änderung bezweckt die Klarstellung, dass der drohende oder bereits eingetretene Schaden mehr als nur geringfügig und damit von einigem Gewicht sein muss.³³

Der Begriff des „ernsten Schadens“ entstammt Art. 16 Abs. 1 Buchst. b) FFH-Richtlinie. Die Regelung setzt die Erheblichkeitsschwelle des Art. 16 Abs. 1 Buchst. b) FFH-Richtlinie und des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) Spiegelstr. 3 Vogelschutzrichtlinie um.³⁴ Sie ist daher im Lichte dieser Regelungsvorgaben und der einschlägigen EuGH-Rechtsprechung zu interpretieren.³⁵

3.1.3.2. Begriffsbestimmung des „ernsten wirtschaftlichen Schadens“

Bei dem „ernsten“ Schaden handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Eine Legaldefinition dieser Begriffe fehlt in den Richtlinien. Aus dem Wortlaut selbst („ernst“) ergibt sich aber, dass der zu verhütende Schaden über eine bloße Bagatelle hinausgehen muss. Konkretisierend verlangt der EuGH das Vorliegen von Schäden in einem gewissen Umfang.³⁶ Zur Begründung führt er teleologische Erwägungen an. Die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie bezwecken eine hohe Schutzwirkung. Die Ausnahmevoraussetzungen sind somit restriktiv auszulegen.³⁷ Es fehlt allerdings eine Abgrenzung,

³⁰ Vgl. BT-Drs. 19/16148, S. 9.

³¹ OVG Lüneburg, Beschluss vom 22.02.2019 4 ME 48/19 in ZUR 2019, 303 (307).

³² OVG Lüneburg, Beschluss vom 26.06.2020, 4 ME 116/20 in BeckRS 2020, 15015 Rn 32.

³³ Gesetzesbegründung BT-Drs. 19/10899 S. 9.

³⁴ Gesetzesbegründung BT-Drs. 19/10899 S. 9.

³⁵ OVG Lüneburg, Beschluss vom 24.11.2020 4 ME 199/20 in BeckRS 2020, 32199 Rn. 24; Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 93. EL August 2020, BNatSchG § 45 Rn. 20.

³⁶ EuGH, Urteil vom 8.7.1987, Rs. C-247/85, Slg. 1987, S. 3029 Rn. 56.

³⁷ EuGH, Urteil vom 10.10.2019, C-674/17 („Tapiola“) Rn. 30.

welche Schäden über den Bagatellschaden hinaus mindestens vorliegen oder drohen müssen, damit die Erheblichkeitsschwelle hin zu einem Schaden „in gewissem Umfang“ überschritten ist. Auch wenn die FFH-Richtlinie, anders als die Vogelschutzrichtlinie, neben Schäden an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern auch Schäden an „sonstigen Formen des Eigentums“ nennt, ist damit keine Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle verbunden, sondern lediglich eine Erweiterung des Kreises der Schutzgüter. Anhaltspunkte dafür, dass ein Schaden eines „gewissen Umfangs“ erst bei einer schweren und unerträglichen oder unzumutbaren Belastung in Betracht kommt, liefert das EU-Recht nicht. Die EU-Kommission setzt in ihren Leitfäden das Vorliegen „schwerwiegender Schäden“ voraus.³⁸

Auch auf nationaler Ebene fehlt bislang eine insbesondere höchstrichterliche Abgrenzung, welche Schäden über den Bagatellschaden hinaus mindestens vorliegen oder drohen müssen (Schadensprognose), damit die Erheblichkeitsschwelle überschritten ist. Die bisherige deutsche Rechtsprechung hat den „erheblichen“ Schaden i.S.d. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 a.F. BNatSchG zum Teil sehr restriktiv ausgelegt³⁹ und etwa verlangt, dass die dem Einzelnen zumutbare Belastungsgrenze⁴⁰ überschritten oder dass der landwirtschaftliche Betrieb infolge des Artenschutzes grundrechtsrelevant d.h. schwer und unerträglich⁴¹ getroffen sein müsse.

Ausweislich der Gesetzesbegründung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des BNatSchG kann an dieser restriktiven Auslegung nicht festgehalten werden.⁴² Danach stellt die Änderung klar, dass der drohende oder bereits eingetretene Schaden zwar „ernst“, d.h. mehr als nur geringfügig und damit von einigem Gewicht sein muss. Wie dort ausgeführt wird, ist das Vorliegen einer unzumutbaren Belastung im Sinne des § 67 Abs. 2 S. 1 BNatSchG jedoch nicht erforderlich, insbesondere bedürfte es für das Vorliegen eines „ernsten“ wirtschaftlichen Schadens keiner Existenzgefährdung oder eines unerträglichen Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

In Bezug auf die Ernsthaftigkeit eines eingetretenen oder drohenden Schadens können u.a. die folgenden Parameter Berücksichtigung finden:

- Tierverluste durch berücksichtigungsfähige Rissereignisse, insbesondere, wenn sie zahlreich sind.
- Höhe des (drohenden) Schadens
- wirtschaftlicher Wert der gerissenen Tiere⁴³
- Umfang der landwirtschaftlichen Weidetierhaltung in dem betroffenen Gebiet/Territorium

³⁸ Leitfaden zu den Jagdbestimmungen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Februar 2008, S. 60.

³⁹ VG Sigmaringen, Urteil vom 02.04.2019, 3 K 74/17, in openJur 2020, 34322; VG Oldenburg, Urteil vom 25.04.2012, 5 A 1428/11; a.A.: OVG Lüneburg Beschluss vom 24.11.2020 4 ME 199/20 in BeckRS 2020, 32199 Rn. 25.

⁴⁰ VG Sigmaringen, Urteil vom 02.04.2019, 3 K 74/17, in openJur 2020, 34322.

⁴¹ VG Oldenburg, Urteil vom 25.04.2012, 5 A 1428/11, in openJur 2012, 68080; VG Frankfurt an der Oder, Beschluss vom 07.01.2015, 5 L 289/12, in openJur 2015, 1381.

⁴² Gesetzesbegründung BT-Drs.19/10899 S. 9.

⁴³ Vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 24.11.2020 4 ME 199/20 in BeckRS 2020, 32199 Rn. 26, 32.

3.1.4. § 45a BNatSchG

3.1.4.1. Hintergrund

§ 45a BNatSchG wurde durch das Zweite Gesetz zur Änderung des BNatSchG neu eingeführt. Dadurch sollte auf in der Praxis zu beobachtende Probleme im Umgang mit dem Wolf bei Nutztierrißen reagiert werden.⁴⁴ Die Vorschrift ist in ihrem Schwerpunkt darauf gerichtet, Maßgaben für die Gestattung des Abschusses von Wölfen zu erteilen, zur Entnahme von Wolfshybriden zu verpflichten und Sorge dafür zu tragen, dass Jagd ausübungs berechtigte nach Möglichkeit bei der Entnahme berücksichtigt werden. § 45a Abs. 2 BNatSchG nimmt unmittelbar Bezug auf die Ausnahmeregelung des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BNatSchG und modifiziert diesen speziell für den Fall einer Ausnahmegenehmigung zur Wolfsentnahme im Hinblick auf die Durchführung der Entnahme.⁴⁵ Die Anforderungen des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (Alternativenprüfung, Wahrung des Erhaltungszustands) bleiben hiervon unberührt.

3.1.4.2. Sukzessive Wolfentnahme

Gemäß § 45a Abs. 2 S. 1 BNatSchG gilt § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG mit der Maßgabe, dass, wenn Schäden bei Nutztierrißen keinem bestimmten Wolf eines Rudels zugeordnet worden sind, der Abschuss von einzelnen Mitgliedern des Wolfsrudels in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereignissen auch ohne Zuordnung der Schäden zu einem bestimmten Einzeltier bis zum Ausbleiben von Schäden fortgeführt werden darf.

§ 45a Abs. 2 S. 1 BNatSchG verzichtet nicht auf das Vorliegen des Ausnahmegrunds drohender „ernster“ wirtschaftlicher Schäden.⁴⁶ Das ergibt sich aus dem systematischen Zusammenhang mit § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG.⁴⁷ Dementsprechend ist Voraussetzung für die Anwendung des § 45a Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, dass ein ernster wirtschaftlicher Schaden bereits eingetreten ist oder ein solcher droht (Schadensprognose) (s. [C 3.1.1.](#), [C 3.1.2.](#)).

Die Vorschrift setzt zunächst voraus, dass es bereits zu Nutztierrißen gekommen ist. Was unter einem Nutztier zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht erläutert. Im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung ist daher die Nutztierdefinition in § 3 Nr. 21 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches heranzuziehen. Danach sind Nutztiere Tiere einer Art, die üblicherweise zum Zweck der Gewinnung von Lebensmitteln oder sonstigen Produkten gehalten wird, sowie Pferde. Dies allerdings nur insoweit, als die Tiere "landwirtschaftlich gehalten" werden. Werden nicht landwirtschaftlich (d.h. nicht erwerblich) gehaltene Weidetiere von Wölfen gerissen, ist diesem Umstand Bedeutung nach 45a Abs. 2 S. 2 BNatSchG bei der Beurteilung drohender wirtschaftlicher Schäden beizumessen (s. [C 3.1.4.3.](#)).

§ 45a Abs. 2 S. 1 BNatSchG modifiziert den Grundsatz,⁴⁸ wonach nur dann von der Geeignetheit der Maßnahme zur Schadensabwehr ausgegangen werden kann, wenn der Schaden dem Tier, das entnommen werden soll, konkret zugeordnet worden ist.⁴⁹ Die Vorschrift lässt es genügen, wenn die

⁴⁴ BeckOK UmweltR/Gläß, 56. Ed. 1.10.2020, BNatSchG § 45a Rn. 1.

⁴⁵ Vgl. BeckOK UmweltR/Gläß, 56. Ed. 1.10.2020, BNatSchG § 45a Vorbemerkung.

⁴⁶ BeckOK UmweltR/Gläß, 56. Ed. 1.10.2020, BNatSchG § 45a Rn. 7.

⁴⁷ Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 93. EL August 2020, BNatSchG § 45a Rn. 14.

⁴⁸ BeckOK UmweltR/Gläß, 56. Ed. 1.10.2020, BNatSchG § 45a Rn. 5, 6.

⁴⁹ BeckOK UmweltR/Gläß, 56. Ed. 1.10.2020, BNatSchG § 45a Rn. 5.

Feststellung der Verursachung durch ein Rudel vorliegt, aber keine Feststellung der Verursachung durch einen bestimmten Wolf des Rudels.⁵⁰

Nach zutreffender Ansicht⁵¹ ist § 45a Abs. 2 S. 1 BNatSchG nicht nur einschlägig, wenn das schadensstiftende Tier nicht identifiziert wurde,⁵² sondern auch, wenn eine Zuordnung des Schadens zu einem bestimmten Tier möglich ist, sich die gezielte Entnahme des verantwortlichen Wolfes aber aufgrund fehlender äußerer Unterscheidungsmerkmale als schwierig erweist.⁵³ Dies bestätigt die Gesetzesbegründung.⁵⁴ In diesen Fällen kann nach der Gesetzesbegründung zu § 45a Abs. 2 S. 1 BNatSchG eine Entnahme des mutmaßlich schadensverursachenden Wolfes mit der engen räumlich-zeitlichen Nähe zu bisherigen Rissereignissen begründet werden. Die Vorschrift ist dagegen nicht anwendbar, wenn das schadensstiftende Tier im Einzelfall sowohl (genetisch) identifiziert wurde als auch anhand besonderer äußerer Merkmale in der Landschaft eindeutig erkannt werden kann. In diesem Fall bleibt es bei dem Grundsatz, dass nur dasjenige Tier eines Rudels entnommen werden darf, dem bereits eingetretene Schäden durch genetische Untersuchungen, Fotofallaufnahmen oder andere Nachweismethoden eindeutig zugeordnet werden können.

Räumlicher und zeitlicher Zusammenhang

Es muss ein enger räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Abschuss und den vorangegangenen Rissereignissen vorliegen.⁵⁵ Weder im Gesetz noch in der Gesetzesbegründung werden konkrete Kriterien zur Bestimmung des erforderlichen Zusammenhangs an die Hand gegeben.⁵⁶ Das Kriterium des räumlich-zeitlichen Zusammenhangs soll sicherstellen, dass die Ausnahmegenehmigung geeignet ist, das Ziel der Ausnahmegenehmigung zu erreichen. Es soll, wenn nicht mit absoluter Sicherheit, so doch mit hoher Wahrscheinlichkeit die Tötung desjenigen Wolfs sichergestellt werden, der für die Nutztierrisse verantwortlich ist.⁵⁷ Unter dieser Prämisse ist die Voraussetzung des engen räumlich-zeitlichen Zusammenhangs auszulegen. Hierbei muss den Anforderungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL genüge getan werden. Die zuständigen Behörden müssen sowohl den zeitlichen als auch den räumlichen Zusammenhang so bestimmen, dass eine entsprechende Prognose zur Entnahme fachlich gerechtfertigt ist; denn die zuständige Behörde muss stets anhand fundierter Daten nachweisen, dass die Ausnahmegenehmigung geeignet, erforderlich und angemessen ist, um das damit verfolgte Ziel – hier die Abwendung von ernststen Schäden am Weidetier– zu erreichen.⁵⁸ Unerlässlich ist hierbei, dass in jedem Einzelfall beide Kriterien konkret bestimmt werden.⁵⁹

⁵⁰ VG Oldenburg, Beschluss vom 05.10.2020 5 B 2442/20 in BeckRS 2020, 32200 Rn. 17.

⁵¹ Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 93. EL August 2020, BNatSchG § 45a Rn. 17.

⁵² OVG Lüneburg, Beschluss vom 26.06.2020, 4 ME 116/20 in BeckRS 2020, 15015 Rn. 39; A.A. VG Lüneburg Beschluss vom 11.06.2020 2 B 56/20 (vgl. Bezugnahme OVG Lüneburg Beschluss vom 26.06.2020, 4 ME 116/20 in BeckRS 2020, 15015 Rn. 39 auf den VG Beschluss); VG Lüneburg Beschluss vom 18.05.2020, 2 B 31/20, S. 9 unter Berufung auf den Wortlaut.

⁵³ Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 93. EL August 2020, BNatSchG § 45a Rn. 17.

⁵⁴ Drs. 19/10899 S. 10; Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 93. EL August 2020, BNatSchG § 45a Rn. 17.

⁵⁵ Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 93. EL August 2020, BNatSchG § 45a Rn. 18.

⁵⁶ Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 93. EL August 2020, BNatSchG § 45a Rn. 18.

⁵⁷ OVG Lüneburg, Beschluss vom 26.06.2020 4 ME 116/20 in BeckRS 2020, 15015 Rn. 40.

⁵⁸ EuGH, Urteil vom 10.10.2019 - C-674/17, Rn. 80; vgl. auch OVG Lüneburg, Beschluss vom 26.06.2020 – 4 ME 116/20, Rn. 40

⁵⁹ In seinem Beschluss vom 26.06.2020 hat das OVG Lüneburg eine Nebenbestimmung für eine Wolfsentnahme teilweise für unzulässig erklärt, weil lediglich der räumliche, nicht aber der zeitliche Zusammenhang durch die Behörde bestimmt worden ist (OVG Lüneburg, Beschluss vom 26.06.2020 - 4 ME 116/20, Rn. 40).

Eine verallgemeinerungsfähige Festlegung des zeitlichen und räumlichen Zusammenhangs zwischen dem Abschuss und den vorangegangenen Rissereignissen ist in der Vollzugspraxis derzeit noch nicht erkennbar. Die Behörden müssen anhand fundierter Daten den Nachweis führen, dass ihre Entscheidung geeignet, erforderlich und angemessen ist.⁶⁰ Die fachlichen Erwägungen sind im Bescheid so darzulegen, dass die Prognose, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit derjenige Wolf getötet wird, der für die Nutztierrisse verantwortlich ist, fachlich gerechtfertigt ist.⁶¹ Die räumliche Beschränkung muss den Bezug zu den bereits stattgefundenen Rissen herstellen und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit verhindern, dass Wölfe eines anderen Rudels oder rudelfremde Einzeltiere entnommen werden.⁶² Gewöhnlich muss der Abschuss am Ort des Risses oder in seinem unmittelbaren räumlichen Umfeld erfolgen, wobei das Territorium des Wolfsrudels die Grenze des möglichen Entnahmegebietes darstellt (s. zur Konkretisierung des Ausnahmebescheids Kap. [C 5.1.3](#)). Hintergrund ist der Gedanke, dass der Wolf, der sich (erneut) den betroffenen Weidetierhaltungen nähert, voraussichtlich das schadensstiftende Exemplar ist. Die Ausdehnung auf Gebiete außerhalb des Territoriums des in Rede stehenden Wolfsrudels dürfte den Anforderungen eines engen räumlichen Zusammenhangs nicht mehr entsprechen, da auf diese Weise nicht sichergestellt ist, dass ein Tier des schadensstiftenden Rudels entnommen wird.

Der gewählte zeitliche Zusammenhang muss erlauben, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen zu können, dass ein Wolf, der in diesem Zeitraum im räumlichen Geltungsbereich der Ausnahmegenehmigung angetroffen wird, auch der Verursacher der letzten dokumentierten Rissereignisse ist.⁶³ Letztlich muss aber der zeitliche Zusammenhang durch die zuständige Behörde nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls, auch ggfs. unter Einbeziehung von örtlichen und betrieblichen Abläufen der Weidetierhaltung, bestimmt werden. Wenn die Nutztierrisse keinem bestimmten Wolf zugeordnet werden können und damit § 45a Abs. 2 S. 1 BNatSchG Anwendung finden soll, muss die Entnahme in der Regel auf einen konkreten Zeitraum befristet werden, um mit hoher Wahrscheinlichkeit das schadensstiftende Tier zu entnehmen. Der für die Entnahme festgelegte Zeitraum endet spätestens mit der Zuordnung der Schäden zu einem bestimmten, bereits entnommenen Einzeltier. Konnte innerhalb dieses Zeitraums keine Entnahme durchgeführt werden oder treten trotz durchgeführter Entnahme eines Individuums weitere Rissereignisse auf, bedarf es einer erneuten Prüfung und Bewertung des Sachverhalts durch die zuständige Behörde.

Sofern die vorgenannten Voraussetzungen des § 45a Abs. 2 S. 1 BNatSchG erfüllt sind und eine auf die Entnahme eines Einzeltieres gerichtete Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt wurde, muss nach einer entsprechenden Entnahme überprüft werden, ob die Nutztierrisse aufhören, da nach § 45a Abs. 2 S. 1 BNatSchG der Abschuss nur bis zum Ausbleiben der Schäden fortgeführt werden darf bzw. es muss mittels genetischer Untersuchung ermittelt werden, ob tatsächlich das schadensverursachende Tier entnommen wurde.⁶⁴ Sofern die Entnahme mehrerer Wölfe auf eine einzelne Ausnahmegenehmigung gestützt werden soll, muss die Genehmigung

⁶⁰ Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 93. EL August 2020, BNatSchG § 45a Rn. 18; OVG Lüneburg, Beschluss vom 26.06.2020 4ME 116/20 in BeckRS 2020, 15015 Rn. 41.

⁶¹ VG Oldenburg, Beschluss vom 05.10.2020 5 B 2442/20 in BeckRS 2020, 32200 Rn. 18 mit Verweis auf OVG Lüneburg, Beschluss vom 26. Juni 2020 - 4 ME 97/20 -, juris Rn. 46.

⁶² VG Oldenburg, Beschluss vom 05.10.2020 5 B 2442/20 in BeckRS 2020, 32200 Rn. 20.

⁶³ VG Oldenburg, Beschluss vom 05.10.2020 5 B 2442/20 in BeckRS 2020, 32200 Rn. 21.

⁶⁴ BT-Drucksache 19/10899, S. 10.

sicherstellen, dass vor jeder Entnahme weiterer Wölfe des Rudels geprüft wird, ob die Voraussetzungen (noch) gegeben sind.

3.1.4.3. Nicht landwirtschaftlich gehaltene Weidetiere

Nach § 45a Abs. 2 S. 2 BNatSchG können „ernste wirtschaftliche Schäden“ im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG auch drohen, wenn ein Wolf nicht landwirtschaftlich gehaltene Weidetiere reißt, soweit diese durch zumutbare Herdenschutzmaßnahmen geschützt waren. § 45a Abs. 2 S. 2 BNatSchG stellt klar, dass auch Risse von nicht erwerblich gehaltenen Weidetieren eine Begründung dafür darstellen können, dass ernste wirtschaftliche Schäden i.S.d. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG drohen. Wurden bei nicht erwerblich gehaltenen Weidetieren nämlich die ordnungsgemäß ausgeführten, zumutbaren Herdenschutzmaßnahmen überwunden, können gleichermaßen Nutztierrisse bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen in dem betroffenen Gebiet und damit ernste landwirtschaftliche Schäden entsprechend der Schadensprognose drohen. § 45a Absatz 2 Satz 2 BNatSchG führt daher nicht zu einem anderen, insbesondere nicht zu einem niedrigeren Schutzstandard für Tiere, die nicht landwirtschaftlich gehalten werden.

3.2. Alternativenprüfung

Eine Ausnahme aus den in § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG genannten Gründen darf gemäß § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Die Rechtsprechung zu § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG legt strenge Maßstäbe an und etabliert ein strikt beachtliches Vermeidungsgebot.⁶⁵ Die Einschränkung trägt Art. 16 Abs. 1 FFH-RL (und Art. 9 Abs. 1 VRL) Rechnung, wonach eine Verbotsausnahme nur in Frage kommt, wenn es keine „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ gibt. Eine Alternativlösung setzt voraus, dass die mit der Ausnahme verfolgten Ziele – ggfs. mit Abstrichen bei der Zielverwirklichung - auch mit der Alternative erreicht werden können.⁶⁶ Durch das Kriterium der Zumutbarkeit wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen. Dabei sind nicht alle objektiv vorhandenen Maßnahmen auszuschöpfen, wohl aber die, die mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geboten sind. Da das europäische Artenschutzrecht ein hohes Schutzniveau setzt und Ausnahmen davon nur restriktiv zu gewähren sind, sind relativ weitreichende Maßnahmen als verhältnismäßige und zumutbare Alternativen nach § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG in Betracht zu ziehen. Diese müssen zunächst ergriffen worden sein. Art. 16 Absatz 1 der FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zudem, eine genaue und angemessene Begründung für die Annahme darzutun, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt, um die Ziele zu erreichen, auf die die fragliche Ausnahmeregelung gestützt wird. Die Begründungspflicht ist nicht erfüllt, wenn die Entscheidung über eine Ausnahme weder Angaben zum Fehlen einer anderen zufriedenstellenden Lösung enthält noch auf die in diesem Zusammenhang relevanten technischen, rechtlichen und wissenschaftlichen Berichte verweist. Die zuständigen nationalen Behörden müssen nachweisen, dass es insbesondere unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse sowie der Umstände des konkreten Falls keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt, um das verfolgte Ziel unter Beachtung der in der FFH-Richtlinie

⁶⁵ BVerwG, Urt. v. 9.6.2010 – 9 A 20/08 – Rn. 57; BVerwG, Urt. v. 6.11.2013 – 9 A 14/12, NVwZ 2014, 714, Rn. 74; vgl. Lütkes/Ewer/Lütkes BNatSchG § 45 Rn. 48.

⁶⁶ Vgl. Lütkes in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Auflage 2018, § 45 Rn. 49.

niedergelegten Verbote zu erreichen.⁶⁷ Im Rahmen dieser Prüfung steht der Behörde kein Ermessen zu; vielmehr hat sie im Fall des Bestehens einer zumutbaren Alternative diese zu wählen.⁶⁸

Zumutbar sind diejenigen Alternativen, deren Vorteil für die Belange des Artenschutzes nicht außer Verhältnis zu den Nachteilen für das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel steht. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wirkt sich somit begrenzend auf das zumutbare Maß der Vermeidungsanstrengungen aus. In diesem Zusammenhang können auch finanzielle Gründe zur Unzumutbarkeit einer Alternative führen. Werden in den Ländern technische Präventionsmaßnahmen zur Abwehr von Wolfsübergriffen umfassend gefördert, ist i.d.R. von einer Zumutbarkeit der Maßnahmen auszugehen, soweit sie bei fachgerechter Ausführung wirksam sind. Ob Fördergelder für Präventionsmaßnahmen tatsächlich in Anspruch genommen wurden oder nicht, ist dagegen bei der Prüfung der Zumutbarkeit nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG unerheblich, da sich die Zumutbarkeit einer Maßnahme nicht danach richten kann, ob jemand subjektiv bereit ist, eine etwaig vorhandene Förderung in Anspruch zu nehmen.

3.2.1. Vergrämung bei Übergriffen auf Nutztiere

Eine aktive Vergrämung (mit Gummigeschossen o.ä.; passive Vergrämungsmaßnahmen wie stromführende Zäune und Herdenschutzhunden sind hier nicht gemeint) des - für wiederholte Nutztierübergriffe verantwortlichen - Wolfes kommt nach derzeitigen Erkenntnissen bei Nutztierübergriffen als zumutbare Alternative zur letalen Entnahme in der Regel nicht in Betracht, ist aber weiterhin Teil der Forschung zu alternativen Lösungen.⁶⁹ Durch eine Vergrämung soll ein Tier eine bestimmte Situation mit negativen Erlebnissen wie Schmerz oder Gefahr verknüpfen. Eine Vergrämung wäre nur dann sachgerecht, wenn dem Wolf zum Zeitpunkt seines Angriffs auf eine Tierherde die Erfahrung vermittelt werden kann, dass ein solcher Angriff mit unangenehmen oder schmerzhaften Einwirkungen verbunden ist. Dafür müsste der Wolf das Töten von Nutztieren generell mit negativen Erfahrungen verknüpfen. Das heißt, er müsste bei jedem Versuch ein Nutztier zu töten, bestraft und dadurch negativ auf Nutztierübergriffe konditioniert werden. Schon angesichts der Vielzahl der Tierherden und des unbekanntes Zeitpunktes künftiger Angriffe sind Vergrämungsmaßnahmen daher in der Regel nicht durchführbar.

3.2.2. Fang und Unterbringung in einem Gehege

Die Entnahme eines erwachsenen Wolfes aus der Natur und dauerhafte Haltung in Gefangenschaft (in einem Wildgehege etc.) ist ebenfalls kein geeignetes milderes Mittel. Es ist davon auszugehen, dass zuvor freilebende Wölfe sich an ein Leben in Gefangenschaft nicht anpassen können und eine dauerhafte Haltung in Gefangenschaft zu länger anhaltenden, erheblichen Leiden führt. Allenfalls bei Welpen bis zu einem Alter von drei Monaten hat sich gezeigt könnte eine Unterbringung in einem Gehege noch als vertretbar eingeschätzt werden. Der Fang von Wölfen (mit anschließender Tötung) kann jedoch in Bereichen, in denen kein Einsatz von Schusswaffen möglich ist, erforderlich werden.

⁶⁷ Vgl. EuGH-Urteil vom 10.10.2019 – Az. C-674/17 Rn.47 - 51

⁶⁸ Lütkes, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Auflage 2018, § 45 Rn. 48; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 27.01.2000 – 4 C 2/99 –, Rn. 30, juris

⁶⁹ Vgl. dazu OVG Lüneburg, Beschluss v. 26.06.2020, 4 ME 116/20.

3.2.3. Herdenschutzmaßnahmen

Die Anwendung des von den Ländern für den Entnahmefall jeweils vorgegebenen Herdenschutzes (dieser orientiert sich i.d.R. an dem von BfN und DBBW empfohlenen Herdenschutz⁷⁰) stellt bei Schafen und Ziegen i. d. R. eine zumutbare Alternative im Rahmen der Alternativenprüfung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dar, sofern der Herdenschutz im konkreten Fall bisher nicht ausreichend war⁷¹. Welche Schutzmaßnahmen für große Huftiere erforderlich und zumutbar sind, bevor eine Entnahme im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung erfolgen kann, ist von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall zu entscheiden. Der für den Herdenschutz erforderliche finanzielle Aufwand steht i.d.R. nicht außer Verhältnis zu dem zu erreichenden Vorteil für die Belange des Artenschutzes. Dies gilt jedenfalls, wenn öffentliche Mittel gewährt werden. Es handelt sich um ein wirksames und im Hinblick auf das Schutzgut Artenschutz für den Wolf gegenüber der Entnahme wesentlich milderes Mittel.

3.2.4. Hinweise zum Herdenschutz

Seit der Rückkehr der Wölfe haben sich die nachfolgend aufgeführten Herdenschutzmaßnahmen als wirksam für einen effizienten Herdenschutz erwiesen. Die letztlich heranzuziehenden zumutbaren Alternativen nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG werden jeweils von den Ländern im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Vollzug des BNatSchG festgelegt.

3.2.4.1. Schafe und Ziegen (auch Lamas, Alpakas)

Mobile Zaunanlagen

Schafe und Ziegen sind die in Deutschland mit Abstand am häufigsten durch Wölfe getöteten Nutztiere. BfN und DBBW empfehlen daher derzeit einen Schutz dieser Weidetiere durch Elektrozäune mit u.a. den nachfolgenden Anforderungen⁷²:

- mind. 120 cm Höhe, straff gespannt und bodenbündiger Abschluss (Netzzaun) bzw. unterster Draht/Litze bei max. 20 cm;
- niedrigere Netzzäune (≥ 90 cm) können durch eine zusätzliche oder integrierte Breitbandlitze auf 120 cm Höhe aufgestockt werden; alternativ können sie auch in Kombination mit Herdenschutzhunden (siehe Einsatz von Herdenschutzhunden zur Weidetiersicherung) eingesetzt werden.
- Draht-/Litzenzäune sollten aus mind. fünf Drähten/Litzen bestehen (Abstand vom Boden 20, 40, 60, 90, 120 cm).

Sofern dies im Einzelfall sinnvoll und zumutbar ist, kann es neben den Empfehlungen von DBBW und BfN sinnvoll sein, zusätzlich einfache optische (zum Beispiel Flatterband) und akustische (zum Beispiel

⁷⁰ BfN (Hrsg.), DBBW, Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf, BfN-Skripten 530, 2019, siehe <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript530.pdf>. Seit März 2021 ist auch das im nachgeordneten Bereich des BMEL zuständige, bei der BLE angesiedelte Bundeszentrum für Weidetiere und Wolf mit der Aufgabe betraut, Empfehlungen für den Herdenschutz zu erarbeiten.

⁷¹ Vgl. Anlage zu § 4 Abs. 2 WolfsVO BB; Ziff. 1 Anlage WolfsmanagementVO SN; Ziff. 1.1 Anlage zu § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 WolfsVO NI.

⁷² BfN (Hrsg.), DBBW, Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf, BfN-Skripten 530, 2019, siehe <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript530.pdf>. Diese Empfehlungen sind nicht als Leitlinie dazu gedacht, näher zu bestimmen, welches Schutzniveau die Bundesländer zur Grundlage der Erstattung von Schäden machen bzw. welche konkreten Schutzmaßnahmen sie fördern sollen (s. hierzu Kap. [C.3.2.5](#) - Mindestschutz als Voraussetzung für Ausgleichzahlungen).

Glöckchen) Abschreckungsmaßnahmen durchzuführen. Optische und akustische Abschreckungsmaßnahmen wirken aufgrund von Gewöhnungseffekten jedoch nur kurzfristig.

Einsatz von Herdenschutzhunden zur Weidetiersicherung

Eine weitere Möglichkeit zur Abwendung von Wolfsübergriffen auf Weidetiere ist die Kombination des Einsatzes von Elektrozäunen und von Herdenschutzhunden. Insbesondere bei der Verwendung von Elektronetzen bzw. Litzenzäunen von weniger als der von den Ländern jeweils empfohlenen Höhe hat sich der zusätzliche Einsatz von Herdenschutzhunden bewährt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass nicht jede Hunderasse und nicht jeder Hund für den Einsatz geeignet ist und Hunde und Halter*in einer umfangreichen Ausbildung bedürfen.

Angesichts des hohen Grads an Freizeitnutzung der Landschaft (u.a. Spaziergänger*innen, Jogger*innen, Mountainbiker*innen) und des hohen Anteils an Bissvorfällen durch Hunde in Deutschland kommen als Herdenschutzhunde i.d.R. keine Hunderassen in Betracht, die nach den einschlägigen Verordnungen in den einzelnen Bundesländern als Kampfhunde oder gefährliche Hunde gelten. Darüber hinaus sollten daher für einen wirksamen Einsatz von Herdenschutzhunden – unabhängig von der verwendeten Rasse – nach Möglichkeit nur geeignete, speziell ausgebildete und geprüfte bzw. zertifizierte Herdenschutzhunde ohne unangemessene Aggression gegenüber Menschen eingesetzt werden. Die Verwendungsprüfung sollte auf der Grundlage definierter Prüfkriterien oder definierter Zertifizierungen der Länder erfolgen. Hierfür ist langfristig eine Standardisierung auf Bundesebene anzustreben. Ob Herdenschutzhunde eine anderweitige zufriedenstellende Lösung im Sinne des Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und somit eine zumutbare Alternative im Sinne der nationalen Regelung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG darstellen, ist im Einzelfall zu prüfen.

Nachtpferche, Behirtung

Im Einzelfall kann auch das tägliche Verbringen der Herde in Nachtpferche, Ställe sowie eine Behirtung eine Lösung sein, deren Zumutbarkeit zu prüfen ist⁷³.

Festzaunanlagen

Eine weitere Möglichkeit zur Abwendung von Wolfsübergriffen sind ausreichend hohe Festzäune mit Untergrabungs- und Überkletterschutz.

Beispielsweise in Brandenburg bewährt haben sich 140 cm hohe Drahtgeflechtzäune mit Untergrabungsschutz und zusätzlicher Elektrolitze am oberen Zaunrand (ab Bodenoberfläche insgesamt 160 cm hoch). Als Untergrabungsschutz werden zwei stromführende Drahtlitzen (Bodenabstand 20 und 40 Cm, Mindestspannung 2.500 V) mittels Abstandsisolatoren außen am Zaun angebracht. Alternativ kann als Untergrabungsschutz bei neuen Zäunen entweder ein ausreichend (mindestens 60 - 100 cm breiter Teil des Drahtgeflechtzauns außen vor dem Zaun flach ausgelegt und mit Erdankern am Boden fixiert oder der Zaun ausreichend (mindestens 30 besser 50 cm) tief eingegraben werden. Bei bestehenden Zäunen kann alternativ ein mindestens 100 cm breiter Drahtgeflechtstreifen außen vor dem Zaun flach ausgelegt, mit Bindendraht mit dem bestehenden Zaun fest verbunden und mit Erdankern am Boden fixiert werden. Dies betrifft den Neubau und die

⁷³ Vgl. Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Februar 2007, S. 59 f. Rn. 11 und S. 70 Rn. 53; Schlussanträge GA Kokott v. 30.11.2006, Rs. C-342/05, Rn. 24 ff., Rn. 27 und BfN und DBBW, Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf, BfN-Skripten 530.

Umrüstung bestehender Zaunanlagen, derzeit besonders relevant bei der Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen, die vielfach an Schäfer*innen verpachtet werden.

Da es mit elektrischen Zäunen gute und einfachere Alternativen gibt, kommen Festzäune als zumutbare Alternative außer bei Gehegewild (s. [C 3.2.4.2](#)) i.d.R. jedoch nur im Rahmen der Umrüstung bereits bestehenden Festzaunanlagen in Betracht. Festzaunanlagen sind zudem aus Sicht der gewünschten Offenhaltung der Landschaft für Wildtiere grundsätzlich problematisch.

3.2.4.2. Gehegewild

Gehegewild wird in der Regel hinter hohen, nicht elektrischen Zäunen (Wildgatter) gehalten. Da Wölfe häufig versuchen, Zäune zu unterkriechen, ist es entscheidend, dass Wildgatter im Wolfsgebiet einen Untergrabungs- und Überkletterschutz (Elektrolitze am oberen Zaunrand) aufweisen. Als Untergrabungsschutz sind ein oder zwei stromführende Drahtlitzen (Bodenabstand höchstens 20 bzw. 40 cm, Mindestspannung 2.500 V) mittels Abstandsisolatoren außen am Zaun anzubringen. Alternativ kann bei neuen Zäunen entweder ein mindestens 60 - 100 cm breiter Teil des Drahtgeflechtzauns außen vor dem Zaun flach ausgelegt und mit Erdankern am Boden fixiert oder der Zaun mindestens 30 besser 50 cm tief eingegraben werden. Bei bestehenden Zäunen kann alternativ ein mindestens 60 - 100 cm breiter Drahtgeflechtstreifen außen vor dem Zaun flach ausgelegt, mit Bindendraht mit dem bestehenden Zaun fest verbunden und mit Erdankern am Boden fixiert werden.

Die beschriebenen Anlagen mit Untergrabungsschutz haben sich bewährt.

3.2.4.3. Rinder und Pferde

Rinder und insbesondere Pferde in einem funktionierenden Herdenverband sind einem ungleich geringeren Risiko von Wolfsübergriffen ausgesetzt als Schafe und Ziegen beziehungsweise Gatterwild. Nach dem Bericht der DBBW zu wolfsverursachten Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2018, der nach den Angaben der Länder erstellt wurde, treten Übergriffe auf Rinder in bestimmten Gebieten vermehrt auf, während in anderen Gebieten nahezu keine Übergriffe festgestellt werden. Überwiegend sind Kälber bzw. Fohlen von Übergriffen betroffen.⁷⁴ So waren 2018 63 % der durch Wölfe getöteten Rinder unter 14 Tage alt, 10% zwischen 2 Wochen und 2 Monaten und 9% zwischen drei und sechs Monaten alt. Nur 12% der Rinder waren zum Zeitpunkt des Übergriffs älter als 12 Monate. Die Daten aus dem Jahr 2019 zeigen ein ähnliches Bild. Pferde sind noch seltener von Wolfsübergriffen betroffen. Von den seit 2000 bis 2019 registrierten 2973 Übergriffen auf Nutz- und Haustiere waren Pferde in 21 (0,7 %) Fällen betroffen, wobei nicht in allen Fällen der Wolf sicher als Verursacher feststeht. In mindestens 14 Fällen handelte es sich um Fohlen. Bei reinen Abkalbebeziehungsweise Fohlungsweiden stellen daher in der kritischen Zeit der Geburt und bis zu einem Lebensalter von zwei Wochen die bei Schafen und Ziegen⁷⁵ empfohlenen Herdenschutzmaßnahmen (s. [C 3.2.4.1](#)) nach Prüfung des Einzelfalles i. d. R. eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG dar. Mehrere Bundesländer fördern Präventionsmaßnahmen bei Rindern und Pferden, wenn es nachweislich zu Übergriffen durch Wölfe gekommen ist.

Obwohl fast nur Kälber und Fohlen betroffen sind, kann nicht in jedem Fall davon ausgegangen werden, dass sich erwachsene Rinder und Pferde selbst vor Übergriffen schützen können und deshalb keines Herdenschutzes bedürfen (z.B. Mutterkühe, die zum Teil hornlos gezüchtet werden). Vor jeder Ausnahmegenehmigung zur Entnahme eines Wolf zur Abwendung (drohender) ernster

⁷⁴ Siehe <https://www.dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/berichte-zu-praevention-und-nutztierschaeden>.

⁷⁵ BfN (Hrsg.), DBBW, Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf, BfN-Skripten 530, 2019, siehe <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript530.pdf>.

wirtschaftlicher Schäden bei Rindern und Pferden ist daher ebenso wie bei Schafen und Ziegen und anderen kleinen Weidetieren zu prüfen, ob die Anwendung von Herdenschutzmaßnahmen (u.a. stromführende Zäune und/oder Herdenschutzhunde oder Änderungen im Herdenmanagement) eine zumutbare Alternative im Sinne von § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG bzw. eine „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ im Sinne von Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie sind.

Welche Schutzmaßnahmen für große Huftiere zumutbar sind, bevor eine Entnahme im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung erfolgen kann, ist von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall zu entscheiden. Hierbei müssen insbesondere die sehr unterschiedlichen agrarstrukturellen und landschaftlichen Gegebenheiten in Deutschland, die Vielzahl an Nutzierrassen und ggf. deren jeweilige Wehrhaftigkeit gegenüber Wölfen sowie spezifische Haltungs- und Betriebskonzepte (u.a. Anzahl und Altersstruktur der Haus- und Nutztiere, Herdenmanagement, Größe der Weideflächen) Berücksichtigung finden.

3.2.4.4. Sonstige Anforderungen an den Herdenschutz

Bei allen Einzäunungen für Weidetiere ist darauf zu achten, dass die Sicherung auch den Bereich von möglichen Toren einschließt. Beim Aufstellen der Zäune muss genügend Abstand zu Böschungen, angrenzenden höheren Ebenen (Heu-, Silageballen oder Ähnliches) eingehalten werden, um ein Einspringen in die Weide durch den Wolf zu verhindern. Bei allen Ställen/Unterständen ist darauf zu achten, dass diese entweder innerhalb des umzäunten Bereiches liegen oder anderweitig gegen ein Eindringen von Wölfen gesichert sind.

3.2.4.5. Hinweise zu Herdenschutzmaßnahmen an Deichen

Was eine wolfsabweisende Zäunung anbelangt, kann der empfohlene Schutz (s. [C 3.2.3](#)) in besonderen Fällen, z.B. bei topographischen Besonderheiten wie etwa Deiche oder hoher Windlast, nicht mit zumutbarem Aufwand umsetzbar sein bzw. nur unzureichende Wirkung entfalten. Die Umsetzung von zumutbaren Herdenschutzmaßnahmen bleibt auch bei Binnen- und Küstendeichen die Voraussetzung jeder Ausnahmegenehmigung. Vor jeder Ausnahmegenehmigung zur Entnahme eines Wolfs im Bereich von Deichen und Verwallungen ist daher zu prüfen, ob die Durchführung von Herdenschutzmaßnahmen (u.a. stromführende Wolfsschutzzäune und/oder Herdenschutzhunde, Änderungen im Herdenmanagement) im Einzelfall eine zumutbare Alternative im Sinne von § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG bzw. eine „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ im Sinne von Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie ist

3.2.4.6. Hinweise zu Herdenschutzmaßnahmen im Bergland, Steillagen

Was eine wolfsabweisende Zäunung anbelangt, kann der empfohlene Schutz (s. [C 3.2.3](#)) in besonderen Fällen, z.B. bei topographischen Besonderheiten wie etwa steilem Gelände, anstehendem Fels oder hoher Windlast, nicht mit zumutbarem Aufwand umsetzbar sein bzw. nur unzureichende Wirkung entfalten. In diesen Fällen sind die tatsächliche Umsetzbarkeit der empfohlenen Maßnahmen sowie weitere zumutbare Alternativen im Einzelfall weiter zu prüfen. Durch eine angepasste Zaunführung kann z.B. vermieden werden, dass Zäune übersprungen werden, beispielsweise an angrenzenden Steilhängen.

3.2.5. Mindestschutz als Voraussetzung einer Ausgleichzahlung

Einige Bundesländer haben in ihren Leitlinien Mindeststandards benannt, bei deren Einhaltung bspw. Ausgleichzahlungen gewährt wird, sofern es zu Übergriffen durch den Wolf kommt. Dieser sogenannte

Mindestschutz beschreibt i.d.R. nicht das Niveau des zumutbaren Herdenschutzes im Rahmen der Alternativenprüfung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG, wofür allein die Ausführungen unter [C 3.2.3](#) und [C 3.2.4](#) maßgeblich sind. Wie dieser Schutz im Einzelnen auszusehen hat wird zwar weder durch Gesetze noch Verordnungen untersetzt. Der aktuelle Stand der Technik in der Haltung von Weidetieren wird jedoch bereits in der aid-Broschüre „Sichere Weidezäune“ aus dem Jahr 2013 dargestellt. Es ist vorgesehen, die Broschüre im Jahr 2021 erneut durch das BZL aufzulegen. Dieser Stand der Technik weicht in vielen Punkten von den konkreten Anforderungen der „Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf“ der DBBW und des BfN ab⁷⁶, da es sich lediglich um Hinweise zur Verkehrssicherung der Weidetiere und nicht um den Schutz von Weidetieren vor Wölfen durch Zäunung handelt. Dieser Stand der Technik⁷⁷ ist von Weidetierhalter*innen zu beachten, um in Schadensfällen nicht haftbar gemacht zu werden (§ 833 BGB) und ihren Versicherungsschutz aus Betriebshaftpflichtversicherungen zu wahren.

Die als Stand der Technik in der Weidetierhaltung zur Verkehrssicherung empfohlenen Maßnahmen werden bei deren Einhaltung von einigen Ländern als Voraussetzung für Ausgleichszahlungen bei Wolfsübergriffen verwendet. Damit werden Weidetierhalter*innen dazu angehalten, als Voraussetzung für die Gewährung von Billigkeitsleistungen Mindestanforderungen bei Weidezäunen auch für den Schutz vor Übergriffen durch den Wolf umzusetzen. Dieser Schutz liegt in der Eigenverantwortung der Weidetierhalter, seine Umsetzung wird jedoch in einigen Bundesländern zusätzlich unterstützt.

3.3. Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands

Ausnahmen dürfen gemäß § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Im Unterschied zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG stellt § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwar auf eine großräumige Betrachtung ab. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL enthält aber die Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Der EuGH hat hierzu klargestellt, dass der Erhaltungszustand bzw. die Auswirkungen einer in Betracht gezogenen Ausnahme auf den Erhaltungszustand einer Population für das Gebiet des jeweiligen Mitgliedstaats zu ermitteln ist. Wenn sich die Grenzen des betreffenden Mitgliedstaats mit mehreren biogeografischen Regionen überschneiden sind der Erhaltungszustand bzw. die Auswirkungen einer Ausnahme darauf für die biogeografische Region zu beurteilen. Soweit möglich sind der Erhaltungszustand bzw. die Auswirkungen einer Ausnahme darauf auch grenzüberschreitend zu ermitteln.⁷⁸

Außerdem sind die Auswirkungen einer in Betracht gezogenen Ausnahme auf den Erhaltungszustand auch für das Gebiet der betroffenen lokalen Population zu ermitteln, da der Erhaltungszustand einer

⁷⁶ BfN (Hrsg.), DBBW, Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf, BfN-Skripten 530, 2019, siehe <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript530.pdf>.

⁷⁷ Siehe auch für Elektrozäune inkl. Wolfszaun DIN VDE 0131 „Errichtung und Betrieb von Elektrozaunanlagen für Tiere“.

⁷⁸ EuGH, Urt. v. 10.10.2019 – Rs. C-674/17, Rn. 61.

Population auf nationaler oder biogeografischer Ebene von den kumulierten Auswirkungen der verschiedenen, die lokalen Gebiete betreffenden Ausnahmen abhängt.⁷⁹

Ohne eine Beurteilung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand sowohl der lokalen als auch der überregionalen Population kann eine Ausnahme nicht zugelassen werden.⁸⁰ In diesem Zusammenhang hat der EuGH hervorgehoben, dass der Mitgliedstaat gemäß dem in Art. 191 Abs. 2 AEUV verankerten Vorsorgegrundsatz von der Zulassung einer Ausnahme absehen muss, wenn nach der Prüfung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten eine Ungewissheit darüber bestehen bleibt, ob der günstige Erhaltungszustand der Populationen einer vom Aussterben bedrohten Art trotz dieser Ausnahmeregelung gewahrt oder wiederhergestellt werden kann.⁸¹

Auch im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Art ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht von vornherein ausgeschlossen. In diesem Fall ist sachgemäß nachzuweisen, dass die Ausnahmen weder den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen weiter verschlechtern noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindern, also artenschutzrechtlich neutral sind.⁸² Angesichts der Populationsdynamik in Deutschland ist in der Regel davon auszugehen, dass eine Entnahme von Einzeltieren nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führt oder die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands behindert. Zu berücksichtigen sind kumulative Auswirkungen auf lokaler und überregionaler Ebene.

4. Prüfung der tierschutzrechtlichen Zulässigkeit der Entnahme

Bei einer Entnahme sind die Anforderungen des Tierschutzgesetzes (TierSchG) zu beachten.

4.1. Vorbemerkung

Für Eingriffe in die Integrität von Tieren, insbesondere die Tötung, erfordert das TierSchG das Vorliegen eines „vernünftigen Grundes“ (§§ 1 S. 2, 17 TierSchG), was bedeutet, dass auch die Entnahme von Wölfen aus einer Population aus einem vernünftigen Grund heraus erfolgen muss. Nur dann ist ein Schmerz-, Leidens- und schadensrelevanter Eingriff in das Leben und Wohlbefinden dieser Tiere nach dem TierSchG legitimiert.

Ein vernünftiger Grund für das Töten eines Tieres im Rahmen von § 17 Nr. 1 TierSchG ist zu bejahen ist, wenn

- ein spezielles Gesetz vorliegt, das die Tötung zulässt und
- die Voraussetzungen, unter denen dieses Gesetz die Tötung zulässt, erfüllt sind.

Dabei muss dieses Gesetz zum einen die Bedingungen für eine Tiertötung und deren Grenzen mit hinreichender Bestimmtheit beschreiben und zum anderen Raum für eine Erforderlichkeits- und

⁷⁹ EuGH, Urt. v. 10.10.2019 – Rs. C-674/17, Rn. 59

⁸⁰ EuGH, Urt. v. 10.10.2019 – Rs. C-674/17, Rn. 58 - 61

⁸¹ EuGH, Urt. v. 10.10.2019 – Rs. C-674/17, Rn. 66

⁸² EuGH, Urt. v. 10.10.2019 – Rs. C-674/17, Rn. 68; EuGH, Urt. v. 14.6.2007 – Rs. C-342/05, Rn. 29; BVerwG, Beschl. v. 17.4.2010 – 9 B 5/10; juris, Rn. 8; BVerwG, Urt. v. 28.3.2013 – 9 A 22/11, juris, Rn. 135.

Verhältnismäßigkeitsprüfung lassen. § 45 Abs. 7, auch i. V. m. § 45a BNatSchG stellen einen solchen vernünftigen Grund i. S. v. § 1 S. 2 und § 17 TierSchG dar, wenn ihre Voraussetzungen hin geprüft wurden und vorliegen.

4.2. Elterntierschutz

Das Tierschutzrecht kann jedoch dann konkrete, über §§ 45, 45a BNatSchG hinausgehende Anforderungen stellen, wenn eine Entnahme mit dem Elterntierschutz kollidieren kann. In den Aufzuchtzeiten dürfen - unter entsprechender Anwendung des Tierschutzgedankens, - bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere in der Regel nicht entnommen werden.

Ausnahmen davon kommen im Rahmen einer Güterabwägung insbesondere in den Fällen des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG (Interesse der Gesundheit des Menschen) in Betracht. Aber auch in den Fällen des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen Ausnahmen in Betracht, wenn die eingetretenen bzw. drohenden ernstesten wirtschaftliche Schäden so schwerwiegend sind, dass die Entnahme keinen Aufschub duldet. Ist die Entnahme beider Elternteile oder einer laktierenden Fähe in besonderen Ausnahmefällen erforderlich, so ist sicherzustellen, dass die zugehörigen Welpen, soweit sie nicht überlebensfähig sind, gefangen oder entnommen worden sind. Bei Welpen bis zu einem Alter von drei Monaten könnte eine anschließende Unterbringung in einem Gehege noch als vertretbar eingeschätzt werden. Soweit die Welpen entnommen werden sollen, ist vor der Entnahme der Elterntiere durch geeignete Monitoringmethoden sicherzustellen, dass alle Welpen entnommen worden sind. Dies gilt auch, wenn die Welpen gefangen werden sollen.

Ob ein Ausnahmefall vorliegt, ist im Rahmen der Erteilung der Entnahmeerlaubnis zu prüfen. Regelt eine erteilte Entnahmeerlaubnis dazu nichts, können Personen, die eine Entnahme von Wölfen durchführen, davon ausgehen, dass der Entnahme des Wolfes oder der Wölfe tierschutzrechtliche Belange nicht entgegenstehen. Dies gilt nicht, wenn sich den Personen, die eine Entnahme von Wölfen durchführen, die Berücksichtigung tierschutzrechtlicher Belange im konkreten Fall aufdrängen muss.

Da es regelmäßig einem Elterntier alleine gelingt, die Welpen zu versorgen, kann nach Beendigung der Laktationsphase die Entnahme auch von weiblichen Elterntieren dann zugelassen werden, wenn ein Elterntier zur Aufzucht von Jungen verbleibt. Durch geeignete Monitoringmethoden ist vor der Entnahme der Nachweis zu bringen, dass das zu verbleibende Elterntier auch tatsächlich im Revier zur weiteren Aufzucht der Welpen verweilt.

5. Inhalts- und Nebenbestimmungen der Entnahmegenehmigung

5.1. Nebenbestimmungen zur Wahrung des Artenschutzes

5.1.1. Gegenstand der Entnahme

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme zur Entnahme darf nur dann erteilt werden, wenn *feststeht*, dass es sich um einen Wolf als Schadensverursacher handelt und ausgeschlossen werden kann, dass es sich etwa um einen Riss durch Hunde oder um eine bloße Nachnutzung durch den Wolf handelt. In einem

zweiten Schritt *ist*, sofern eine Ausnahmegenehmigung in Betracht gezogen wird und die Probenqualität dies erlaubt, über genetische Analysen des bei Rissbegutachtung gesicherten DNA-Materials (Zellkern-DNA) *zu ermitteln*, welches oder welche Wolfsindividuen am Riss beteiligt waren und welchem Rudel sie zuzuordnen sind. Im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Entnahme sind verschiedene Fallkonstellationen denkbar:

1. Nur ein Einzeltier als schadensverursachendes Tier im Gebiet nachgewiesen (kein Paar, kein Rudel):

Kann aufgrund des Monitorings nachgewiesen werden, dass sich im Umfeld der Wolfsübergriffe auf Nutztiere nur ein einzelner Wolf aufhält und kein territoriales Wolfspaar oder Wolfsrudel vorhanden ist, kann durch einen engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang der Entnahme mit bereits eingetretenen Rissereignissen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit derjenige Wolf entnommen werden, der für die Nutztierrisse verantwortlich ist.

2. Mehrere Tiere im Territorium nachgewiesen; Schäden können einem bestimmten Wolf zugeordnet werden und Identifikation des schadensverursachenden Tieres anhand eindeutiger phänotypischer Merkmale möglich:

Tatsächlich ist es nur in Ausnahmefällen möglich, eine phänotypische Zuordnung des am Nutztierriß gefundenen genetischen Profils zu einem bestimmten Rudelmitglied vorzunehmen (s. [C 1.4](#)).

Sofern aufgrund von weiteren Monitoringdaten, beispielsweise Bildern eines sehr auffälligen Tieres aus einer Fotofalle, die z.B. unverwechselbare Körpermerkmale aufweisen (wie besondere Fellzeichnung, auffällige Verletzungen etc.) die Zuordnung dieses Tieres zu Rissen möglich ist, darf eine Ausnahmegenehmigung auch nur auf dieses Tier zielen. Alle eindeutigen Merkmale des zu entnehmenden Tieres (genetische Individualisierung, äußere Merkmale, eindeutige Verhaltensweisen) sind soweit bekannt im Bescheid zu benennen. Eine Beschränkung lediglich auf das Geschlecht und das Alter der Tiere kann i. d. R. nicht erfolgen, da bei Wölfen männliche und weibliche Individuen sich nicht per se unter Feldbedingungen (Entfernung, Licht, Jahreszeit) optisch unterscheiden lassen und auch ältere Jungtiere je nach Situation (Entfernung, Sommer- bzw. Winterfell) nicht ohne Weiteres von adulten Rudelmitgliedern unterschieden werden können.

Hinzu kommt, dass eine Sichtungssituation häufig nur wenige Sekunden oder mit etwas Glück wenige Minuten dauert und die Sicht z.B. durch Vegetation oder Blickwinkel eingeschränkt sein kann. Die Unterscheidung im Gelände wird zudem dadurch erschwert, dass Wolfsrudel (Alttiere, Jährlinge und Welpen) häufig nicht gemeinsam im Territorium unterwegs sind und somit direkte Vergleiche (z.B. Größe, Färbung) in diesen Fällen nicht möglich sind.

3. Mehrere Tiere im Territorium nachgewiesen; Schäden können keinem bestimmten Wolf zugeordnet werden oder keine Identifikation des schadensverursachenden Tieres anhand eindeutiger phänotypischer Merkmale möglich:

Wie oben bereits dargelegt (vgl. [C 1.4](#)) ist in der Regel keine Identifizierung des als Schadensverursacher nachgewiesenen Tieres im Gelände und dessen Unterscheidung von anderen Rudelmitgliedern möglich. Auch in diesem Fall lässt § 45a Absatz 2 BNatSchG eine sukzessive Entnahme („bis zum Ausbleiben von Schäden“) von einzelnen Mitgliedern des Wolfsrudels in enger räumlich-zeitlicher Nähe zu bereits eingetretenen Rissereignissen zu (vgl. [C 3.1.4](#)).

Durch das Erfordernis sowohl des engen räumlichen als auch zeitlichen Zusammenhangs mit bereits eingetretenen Rissereignissen soll gewährleistet werden, dass, wenn nicht mit absoluter Sicherheit, so

doch mit hoher Wahrscheinlichkeit, derjenige Wolf entnommen wird, der für die Nutztierrisse verantwortlich ist, und die erteilte Ausnahme damit zur Verhütung weiterer ernster landwirtschaftlicher Schäden geeignet ist. Alle auf der Grundlage von § 45a Absatz 2 BNatSchG entnommenen Wölfe müssen genetisch identifiziert werden. Durch Abgleich mit dem bei der Rissbegutachtung gesicherten DNA-Material muss festgestellt werden, ob das schadensverursachende Tier entnommen wurde. Damit erfolgt ausnahmslos jeweils eine Identifizierung des entnommenen Tieres sowie – sofern möglich - ein Abgleich mit den genetischen Spuren der der Entnahmegenehmigung zugrundeliegenden Rissereignisse, bevor ggf. ein weiterer Abschuss erfolgen darf.

Neben der engen räumlichen Begrenzung des Gebietes, in dem der Abschuss erlaubt ist, muss in der Genehmigung auch der zeitliche Ablauf konkretisiert werden. Es muss durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden, dass unmittelbar, nachdem das erste Wolfsindividuum geschossen wurde, keine weiteren Tiere geschossen werden. Bestätigt die genetische Analyse des geschossenen Tieres, dass es sich um das schadensverursachende Tier handelt, sind keine weiteren Abschüsse zulässig.

Wenn die genetische Analyse oder offensichtliche phänotypische Merkmale (z.B. weiblich, männlich) das schadensverursachende Tier ausschließen ist eine Neubewertung erforderlich. Die Ausnahmegenehmigung kann so ausgestaltet werden, dass (bis zum Ausbleiben der Schäden) sukzessive weitere Wölfe geschossen werden dürfen, sofern die zuständige Behörde zuvor jeweils bestätigt, dass die Voraussetzungen der Genehmigung weiterhin erfüllt sind. Ansonsten muss jeweils eine neue Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Nach einer begründeten Entnahme eines Einzeltieres muss daher hinreichend abgewartet werden, ob mit der Entnahme die Nutztierrisse aufhören bzw. mittels genetischer Untersuchung ermittelt werden, ob tatsächlich das schadensverursachende Tier entnommen wurde. Wenn dies nicht der Fall ist, dürfen sukzessive weitere Wölfe getötet werden, bei denen die vorgenannten Bedingungen vorliegen.

5.1.2. Befristung und Bedingungen der Entnahmegenehmigung

Je nach vorliegender Fallkonstellation ist der Umfang der Befristung zu bewerten und festzulegen. Wenn die Nutztierrisse keinem bestimmten Wolf zugeordnet werden können oder das zu entnehmende Tier nicht anhand äußerer Merkmale erkennbar ist, ist die auf § 45a Abs. 2 S. 1 BNatSchG gestützte Entnahme (sukzessive Wolfentnahme) auf einen Zeitraum zu befristen, der in engem zeitlichen Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereignissen steht, um mit hoher Wahrscheinlichkeit das schadensstiftende Tier zu entnehmen. Konnte innerhalb dieses Zeitraums keine Entnahme durchgeführt werden oder treten trotz durchgeführter Entnahme eines Individuums weitere Rissereignisse im selben Kontext auf, bedarf es einer erneuten Prüfung und Bewertung des Sachverhalts durch die zuständige Behörde. Nach einer durchgeführten Entnahme muss abgewartet werden, ob die Nutztierrisse aufhören bzw. mittels genetischer Untersuchung ermittelt werden, ob tatsächlich das schadensverursachende Tier entnommen wurde (s. [C. 3.1.4.2](#)).

Die Befristung der Genehmigung sowie der Zeitpunkt, bis zu dem nach einer eventuellen Entnahme eines anderen als dem in der Genehmigung zum Abschuss freigegebenen Individuum das Ausbleiben von Schäden abzuwarten ist, ist durch die Genehmigungsbehörde anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls festzulegen und sollte weiter durch Monitoringdaten und die Auswertung von Rissereignissen im betreffenden Gebiet geprüft werden. Wenn beispielsweise Veränderungen in der

Rudelstruktur eingetreten sind, die eine Verkürzung oder Verlängerung der Geltungsdauer erforderlich machen, ist die Genehmigung anzupassen.

Maßnahmenbeginn

Die Entnahmegenehmigung kann je nach Einzelfall eine feste Datumsangabe für den Maßnahmenbeginn enthalten. Um jedoch zur Vorbeugung weiterer Schäden eine schnellstmögliche Umsetzung der Entnahme zu ermöglichen, empfiehlt sich die Prüfung der Anordnung der sofortigen Vollziehung im Einzelfall vorzunehmen. Diese ist jedoch grundsätzlich ausführlich näher zu begründen.

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse anordnen. Dabei ist das Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs bzw. einer Anfechtungsklage gegen andere öffentliche oder private Interessen an der sofortigen Vollziehung des Bescheides abzuwägen.

5.1.3. Räumliche Eingrenzung der Entnahmegenehmigung

Wenn die Nutztierrisse keinem bestimmten Wolf zugeordnet werden können oder der Schaden verursachende Wolf im Gelände nicht erkennbar ist, muss die auf § 45a Abs. 2 S. 1 BNatSchG gestützte Entnahme (sukzessive Wolfentnahme) auf einen konkreten räumlichen Geltungsbereich beschränkt werden, um mit hoher Wahrscheinlichkeit das schadensstiftende Tier zu entnehmen. In der Regel muss der Abschuss am Ort des Risses oder in seinem unmittelbaren räumlichen Umfeld erfolgen, wobei die Ausdehnung des Territoriums die Grenze des möglichen Entnahmegebietes darstellt (s. [C 3.1.4.2](#)).

Für die Bestimmung und Abgrenzung von Rudelterritorien sind die Erkenntnisse aus den im Rahmen des Monitorings erhobenen Daten zugrunde zu legen. Der Ortsbezug muss nicht auf einen Landkreis beschränkt sein, wenn das Territorium des Rudels des zu entnehmenden Wolfs sich über mehrere Landkreise erstreckt. Durch die im Rahmen des Monitorings der Länder jährlich vorzunehmende, länderübergreifend abgestimmte Abgrenzung der Territorien zueinander kann so eine Gefährdung von unbeteiligten Wölfen weitgehend ausgeschlossen werden.

Obwohl Wölfe grundsätzlich territorial sind, kann es an den Rändern ihrer Streifgebiete zu Begegnungen und Überschneidungen kommen. Um das Risiko der Entnahme von Wölfen anderer Territorien zu minimieren und um eine praktische Vollziehbarkeit zu gewährleisten, muss das Zulassungsgebiet der Entnahme eindeutig bezeichnet werden, es sollte auf das Rudelterritorium begrenzt werden. Als Zulassungsgebiet kann im Bescheid beispielsweise eine Gemarkung; ein auf Verwaltungsgrenzen der Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte orientierter Bereich festgelegt werden. Der räumliche Geltungsbereich kann auch anhand von leicht erkennbaren Landschaftsstrukturen wie z.B. Straßen oder Fließgewässer – innerhalb der Rudelterritorien – eingegrenzt werden. Es wird empfohlen dem Bescheid eine Karte mit dem räumlichen Geltungsbereich der Entnahmegenehmigung als Anlage beizufügen.

5.1.4. Einbindung der für die Entnahme geeigneten Personen

Die Genehmigungsbehörde bestimmt die Personen, welche die Erlaubnis zum Vollzug der Entnahme erhalten. Der infrage kommende Personenkreis muss für eine Entnahme geeignet sein und über die hierzu notwendige Befähigung verfügen.

§ 45a Absatz 4 BNatSchG führt hinsichtlich der zur Entnahme geeigneten Personen aus:

„Bei der Bestimmung von geeigneten Personen, die eine Entnahme von Wölfen nach Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7, auch in Verbindung mit Absatz 2, sowie nach Absatz 3 durchführen, berücksichtigt die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nach Möglichkeit die Jagdausübungsberechtigten (JAB), soweit diese ihr Einverständnis hierzu erteilen. Erfolgt die Entnahme nicht durch die JAB, sind die Maßnahmen zur Durchführung der Entnahme durch die JAB zu dulden. Die JAB sind in geeigneter Weise vor Beginn über Maßnahmen zur Entnahme zu benachrichtigen; ihnen ist nach Möglichkeit Gelegenheit zur Unterstützung bei der Durchführung der Entnahme zu geben. Bei Gefahr im Verzug bedarf es der vorherigen Benachrichtigung nach Satz 3 nicht.“

Jagdausübungsberechtigt im Sinne des jeweils geltenden Jagdrechts (BJagdG, Jagdgesetze der Länder) ist u.a.:

- Eigentümer*in eines Eigenjagdbezirkes, welcher als Jagdscheininhaber*in die Jagd auch selbst ausübt, oder
- Pächter*innen eines Eigenjagdbezirkes oder gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Neben den JAB als Inhaber des Jagdrechts können weitere geeignete Personen zur Entnahme bestimmt werden.

Weitere geeignete Personen und Anforderungen an diese

Die persönliche Zuverlässigkeit und die nach § 4 Abs. 1 Satz 3 TierSchG notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zur tierschutzgerechten Tötung eines Wolfes sowie ggfs. eine waffenrechtliche Erlaubnis sind weitere Voraussetzungen. In den Ländern können hierzu im Einzelnen Festlegungen zu den Anforderungen an die weiteren geeigneten Personen getroffen werden.

Die mit einer Entnahme beauftragten Personen müssen ausreichende Fertigkeiten im Schießen auf bewegte und unbewegte Ziele haben. Damit soll nicht nur die Treffsicherheit für den Erfolg der Durchführung der Entnahme sowie eine schnelle und tierschutzgerechte Tötungswirkung gewährleistet werden, zudem wird das Risiko von Fehlabschüssen der nicht zur Entnahme stehenden Rudelmitglieder oder anderer Tiere stärker begrenzt. Die Schießfertigkeit kann durch einen aktuellen Schießnachweis belegt werden.

Zusätzlich sollen die mit der Entnahme beauftragten Personen neben allgemeinen Kenntnissen zu Wölfen und deren Verhalten, sowie den Fährtenmerkmalen vertraut sein und müssen sich für den jeweiligen Fall mit möglichen individuellen Merkmalen vertraut machen. Durch fundierte Kenntnisse des (individuellen) Erscheinungsbilds des schadensverursachenden Wolfes wird der artenschutzrechtlichen Anforderung nach Vermeidung von Fehlabschüssen Rechnung getragen. Die Kenntnis der Fährtenmerkmale erleichtert eine mögliche Nachsuche. Die notwendigen Kenntnisse können auch noch unmittelbar bei Beginn der Maßnahme erworben werden (z.B. durch Fortbildungsangebote des Wolfsmanagements, Naturschutzverbände oder Jagdverbände).

Jagdscheininhaber*innen verfügen grundsätzlich über Kenntnisse zur tierschutzgerechten Tötung von Wirbeltieren mittels jagdlicher Schusswaffen sowie der Unfallverhütungsvorschriften bei Schusswaffengebrauch im freien Gelände. Damit kommen neben den in § 45a Abs. 4 BNatSchG aufgeführten JAB auch nicht jagdausübungsberechtigte Jagdscheininhaber*innen mit Kenntnissen zum Wolf zur Berücksichtigung im Rahmen einer Entnahme von Wölfen als geeignete Personen in Betracht (insbesondere Forstbedienstete und Berufsjäger, Jagdaufseher sowie für den Fall, dass eine Jagdgenossenschaft die Jagd für eigene Rechnung ausübt die sog. angestellten Jäger nach § 10 Abs. 2

Satz 1 BJagdG ; entsprechendes gilt auch für einen Eigenjagdbezirk, der durch einen angestellten Jäger bejagt wird).

Schließlich können neben dem JAB auch die im selben Revier regelmäßig tätigen Begehungsscheininhaber*innen Berücksichtigung finden, soweit sie nach den o.g. Kriterien geeignet sind. Damit kann gewährleistet werden, dass im Fall einer Entnahme ortskundige Jäger*innen eingesetzt sind. Die JAB und die in dessen Revier tätigen Begehungsscheininhaber*innen, die zur Mitwirkung an der Entnahme von Wölfen bereit sind, teilen dies der Genehmigungsbehörde mit, um bei der Entnahme berücksichtigt werden zu können.

Sofern im Wege der Kooperation mit dem Bund, anderen Bundesländern oder anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union das Wolfsmanagement betrieben wird und die Kooperationspartner über Personen verfügen, die nach dem Recht der Kooperationspartner die Voraussetzungen erfüllen, dürfen auch diese Personen an Maßnahmen mitwirken, soweit die zuständige Behörde dies festlegt.

Möchte der JAB sich nicht an der Entnahme beteiligen, so teilt er dies der Genehmigungsbehörde umgehend mit. Die Genehmigungsbehörde kann dann die weiteren zur Umsetzung der Entnahme berechtigten und geeigneten Personen festlegen.

Alle an der Entnahme beteiligten Personen sollten im Einzelfall in geeigneter Weise angehört werden und ihre Zustimmung zur Beteiligung und Durchführung der Entnahme erteilen. Die mit der Entnahme beauftragten Personen sollen in geeigneter Weise mit den fallspezifischen Besonderheiten vertraut gemacht werden. Damit ist sichergestellt, dass der eingesetzte Personenkreis neben den waffen- und jagrechtlichen Kenntnissen auch über die erforderlichen wolfsspezifischen Kenntnisse im jeweiligen Fall verfügt.

Duldung

Für die im räumlichen Geltungsbereich der Ausnahmegenehmigung betroffenen Grundeigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten, einschließlich JAB, besteht grundsätzlich gemäß § 45a Abs. 4 Satz 2 bzw. § 65 Abs. 1 BNatSchG die Pflicht zur Duldung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entnahme und der Nachsuche durch die beauftragten Personen.

Erfolgt die Entnahme nicht durch die JAB, sind nach § 45a Abs. 4 Satz 2 BNatSchG die Maßnahmen zur Durchführung der Entnahme durch die Jagdausübungsberechtigten zu dulden.

Die JAB sind nach § 45a Absatz 4 Satz 3 BNatSchG in geeigneter Weise vor Beginn der Maßnahme zu benachrichtigen, ihnen ist Gelegenheit zur Unterstützung der Maßnahme zu geben. Bei Gefahr im Verzug bedarf es der vorherigen Benachrichtigung nicht.

Diese Information dient u.a. auch der Vermeidung von Gefahrenlagen. Ziel dieser Information ist die umfassende Aufklärung über das, welche Maßnahmen im jeweiligen Jagdrevier geplant sind.

Die Information kann beispielsweise beinhalten:

- Information, ob die Nutzung bestehender jagdlicher Infrastruktur benötigt wird,
- ggfs. Aufstellung zusätzlicher jagdlicher Einrichtungen (z.B. mobile Ansitze) oder Technik (z.B. Fallen, Lappbänder),
- voraussichtliche Dauer und räumliche Konkretisierung der Maßnahme in den jeweils betroffenen Jagdrevieren (soweit absehbar),

- ungefähre Anzahl der an der Entnahme beteiligten Personen und Fahrzeugen,
- Information über einen möglichen Einsatz von Hunden, z.B. im Rahmen der Nachsuche.

5.1.5. Sonstige Nebenbestimmungen und zusätzliche Genehmigungstatbestände

Neben artenschutzrechtlichen Aspekten sind insbesondere auch die Regelungsinhalte des Tierschutz- und ggf. des Waffenrechts zu beachten und durch Nebenbestimmungen sicherzustellen. Diese beziehen sich u. a. auf die Personen, denen der Abschuss erlaubt wird, die Technik, die für den Abschuss verwendet wird und die sonstigen Rahmenbedingungen bei dem Abschuss. Weiter können organisatorische Hinweise in den Nebenbestimmungen als bedingend verankert werden; diese Aspekte sind nachfolgend im Kapitel [C 6.1](#) ausgeführt. Die im Folgenden ausgeführten Aspekte bei der Beteiligung Dritter sind weiter zu berücksichtigen.

Die konkrete Durchführung der Entnahme eines Wolfes durch Tötung mittels Schusswaffe hat zwar nach jagdrechtlichen Grundsätzen zu erfolgen, es handelt sich dabei aber nicht um Jagdausübung. Dabei dürfen nur für die Jagd zugelassene Schusswaffen mit Ausnahme von Flinten verwendet werden. Zur Entnahme geeignete Waffen sind alle Büchsen, die üblicherweise zur Jagd auf Schalenwild genutzt werden können⁸³. Es sind Büchsenpatronen analog jagdlicher Schalenwildmunition zu verwenden. Es müssen jagdübliche Deformations- oder Teilerlegungsgeschosse verwendet werden.

Für den Fangschuss ist in Ausnahmefällen, in denen der Einsatz von Büchsenpatronen aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist, auch die Tötung mittels Flintenlaufgeschossen und Schrotmunition in Betracht zu ziehen.

Für den Fangschuss ist der Einsatz von Kurzwaffen mit einer Mündungsenergie von mindestens 200 Joule zulässig. Sofern ein Fangschuss aus Sicherheitsgründen oder anderweitigen Gründen nicht erfolgen kann, ist in Ausnahmefällen das Abfangen (Stich durch Messer/Saufeder in die lebenswichtigen Organe Lunge und/oder Herz) möglich⁸⁴.

Durch Einsatz o.g. jagdlicher Kugelmunition erfolgt eine rasche, tierschutzgerechte Tötung.

Ausnahme von verbotenen Handlungen, Verfahren und Geräten

Waffenrechtliche Erlaubnisse:

Jagdscheininhaber*innen benötigen gemäß § 13 Abs. 6 Satz 2 Waffengesetz (WaffG) keine waffenrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Wölfen, da nach dieser Vorschrift der Abschuss von Tieren, die dem Naturschutzrecht unterliegen bei Vorliegen einer naturschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung, welche die Tötung durch einen Jagdscheininhaber vorsieht, der befugten Jagdausübung waffenrechtlich gleichstellt ist⁸⁵. Personen, die an der Entnahme beteiligt sind, jedoch über keinen Jagdschein verfügen, benötigen eine waffenrechtliche Erlaubnis nach § 10 Absatz 5 WaffG.

⁸³ Abweichend dazu sind in Sachsen gemäß SächsWolfMVO in besonderen Situationen aus Sicherheitsgründen Schrotpatronen, mit einer Schrotkornstärke von mindestens 3,5 Millimeter aus Flinten zugelassen.

⁸⁴ Sachsen-Anhalt trägt die Methoden des Abfangens mittels Stichwaffen im Rahmen einer Entnahme eines Wolfes nicht mit.

⁸⁵ Prüfvorbehalt MV; abschließende Klärung hinsichtlich der Rechtslage in MV mit Innenministerium erforderlich

Einsatz von Nachtzieltechnik (Restlichtverstärker):

Für die zielgerichtete letale Entnahme eines Individuums der streng geschützten Tierart Wolf aus der Natur kann z. B. die Verwendung von Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischen Bildverstärkern oder Bildumwandlern gestattet werden.

Durch die Bewilligung von Ausnahmen nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) können die Rahmenbedingungen für den Abschuss verbessert werden, womit gleichzeitig die Chancen, die Tiere zu entnehmen, erhöht werden. Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 7 BArtSchV ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten unter Verwendung von Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischen Bildverstärkern oder Bildumwandlern u.a. zu fangen oder zu töten.

Zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden können die nach Landesrecht zuständigen Behörden, soweit dies erforderlich ist, im Einzelfall nach § 4 Abs. 3 BArtSchV weitere Ausnahmen von den Verboten nach § 4 Abs. 1 BArtSchV zum Nachstellen, Anlocken, Fangen und Töten von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten die nicht dem Jagdrecht unterliegen, erteilen. Dies ist zulässig soweit der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird und sonstige Belange des Artenschutzes, insbesondere Art.16 Abs. 1 FFH-RL nicht entgegensteht.

Um Schwierigkeiten bei der Entnahme des Wolfsindividuums, insbesondere bei Dunkelheit entgegenzuwirken, kann die Verwendung von Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischen Bildverstärkern oder Bildumwandlern notwendig sein, um die Durchführung auch unter widrigen Lichtverhältnissen ermöglichen zu können. Insbesondere auch aus Tierschutzgründen ist es wichtig, dass Schüsse bei abnehmenden Lichtverhältnissen genau angetragen werden können, um einen sofort tödlichen Schuss zu gewährleisten und dadurch zu vermeiden, dass der Wolf unnötigen Verletzungen oder Leiden ausgesetzt wird. Schließlich kann auch das genaue „Ansprechen“ maßgeblich erleichtert werden, womit nicht nur das bloße Identifizieren der Tierart gemeint ist, sondern insbesondere das Unterscheiden zwischen adulten Wölfen und Welpen sowie das Erkennen irgendwelcher Abnormitäten. Es kann dadurch die Wahrscheinlichkeit erhöht werden, dass bei widrigen Lichtverhältnissen nicht ein Wolf erlegt wird, für den der Abschuss nicht freigegeben ist.

Die Verwendung von Nachtzieltechnik bietet ein größeres tägliches Zeitfenster für die Entnahme und erhöht somit die Chancen wesentlich. Geeignet für die Erkennung von Wölfen und möglicher individueller Merkmale (z.B. Fellfarbschlag usw.) sind sogenannte Restlichtverstärker (Wärmebildkameras liefern diese Detailliertheit nicht). Die waffenrechtlichen Bestimmungen nach § 40 Abs. 3 WaffG legitimieren den Einsatz von Nachtzieltechnik für jagdliche Zwecke, allerdings nur nach Maßgabe der jagdrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Landes. Darüber hinaus kann auf der Grundlage von § 40 Abs. 2 WaffG eine Ausnahme vom Verbot von Nachtzieltechnik im Rahmen der Einzelfallprüfung und nur nach konkreter behördlicher Beauftragung gemäß § 4 BArtSchV gestattet werden.

Neben dem Einsatz von Nachtsichtgeräten kann im Ausnahmefall auch der Einsatz von Nachtzielgeräten zugelassen werden. Ebenfalls gestattet ist der Einsatz künstlicher Lichtquellen, um das Ziel zu beleuchten. Die Lichtquelle kann dabei fest mit der Schusswaffe verbunden sein.

Neben den bereits beschriebenen Ausnahmen von verbotenen Handlungen, Verfahren und Geräten nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BArtSchV ist zu prüfen, ob weitere Ausnahmen zur zielgerichteten Durchführung der Entnahme erforderlich sind, wie beispielsweise eine Zulassung der Entnahme aus Kraftfahrzeugen oder Genehmigungen zum Befahren ansonsten gesperrter Wege.

5.2. Nebenbestimmungen zum Tierschutz

Eine Ausnahmegenehmigung ist, wenn sie erteilt wird, nach dem oben zu [C 4](#) Ausgeführten dann mit Nebenbestimmungen zu versehen, wenn das Tierschutzrecht weitere Anforderungen an die Entnahme stellt. Solche Nebenbestimmungen können sich z. B beziehen

- auf ein Entnahmeverbot in der Laktationsphase (die in der Regel 8 bis 9 Wochen dauert),
- darauf, dass, soweit die Entnahme beider Elternteile im Einzelfall erforderlich ist, sichergestellt wird, dass die zugehörigen Welpen, soweit sie nicht überlebensfähig sind, vor der Entnahme der Elterntiere gefangen oder entnommen worden sind und dies durch geeignete Monitoringdaten belegt wird.

Für den Fall, dass ein Wolf oder ein anderes Tier im Zusammenhang mit dem Fang, der Immobilisierung oder Besenderung eine veterinärmedizinische Versorgung benötigt, wird in einigen Ländern eine geeignete Transportbox bereitgehalten um das Tier umgehend einer veterinärmedizinischen Versorgung zuzuführen.

5.3. Mögliche Nebenbestimmungen für den Fang

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG von den Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Diese Zugriffsverbote betreffen auch den Fang von Wölfen. Nach Kapitel [C 3.2.2](#) ist der Fang mit dem Ziel einer dauerhaften Haltung des Wolfs in Gefangenschaft nur in Einzelfällen eine zumutbare Alternative zum Abschuss eines Wolfes. Solche Einzelfälle können sein:

- Entnahme eines Tieres (mit anschließender Tötung) in einem Bereich, in dem der Einsatz von Schusswaffen ausgeschlossen ist
- Entnahme von Welpen, die jünger als drei Monate sind, mit dem Ziel einer dauerhaften Haltung in Gefangenschaft (Vergleich dazu Kapitel [C 4](#) und [C 5.2](#))

Erfolgt der Fang mit dem Ziel der anschließenden sofortigen Tötung oder zur dauerhaften Haltung in Gefangenschaft sind die unter [Kapitel D](#) aufgeführten Grundlagen zu beachten. Dies bezieht sich insbesondere auf die Durchführung des Fangs, inklusive geeignete und berechnete Personen, räumliche- und zeitliche Begrenzungen sowie die zugelassenen Geräte und erforderliche Meldekette. Weiter sind die sich an den Fang anschließende Handlungen (Tötung oder Verbringung des Wolfes) zu präzisieren.

Die Entscheidung über die Entnahme ist eine Ermessensentscheidung. Ermessensfehler, insbesondere ein Ermessensausfall, sind zu vermeiden.

6. Durchführung der Entnahme

6.1. Durchführung

Im Folgenden werden Hinweise zur konkreten Durchführung der Entnahme gegeben. Insbesondere sind die unten empfohlenen Meldekettens einzuhalten und es ist sicher zu stellen, dass nicht andere, von der Ausnahme nicht erfasste Exemplare der Art Wolf geschossen werden. Aus diesem Grund ist eine erfolgte Entnahme unverzüglich der in der Entnahmegenehmigung festgelegten Stelle mitzuteilen. In der Genehmigung sollte festgelegt werden, dass die Ausnahme so lange nicht vollzogen werden darf, bis geklärt ist, ob der entnommene Wolf das schadensverursachende Tier ist, bzw. in dem Moment erlischt, wenn der schadensverursachende Wolf tot aufgefunden wird oder wenn ein weiterer (neuer) Wolf im Zulassungsgebiet nachgewiesen wird. Darüber hinaus ist gemäß den Vorgaben der Genehmigung der getötete Wolf unverzüglich zu bergen und der in der Entnahmegenehmigung genannten Stelle zu übergeben.

Meldekettens:

Um sicherstellen zu können, dass die an einer Entnahme beteiligten Personen sofort nach der Tötung des Wolfes in Kenntnis gesetzt werden, können beispielsweise im Rahmen der Zulassung folgende Bedingungen verbindlich festgelegt werden:

1. Die zur Teilnahme an der Entnahme berechtigten Personen hinterlegen ihren Namen, ihre Adressdaten, ihre persönliche Telefonnummer sowie ihre Mail-Adresse, die in einen vertraulichen Verteiler aufgenommen werden. Bei JAB sind zusätzlich Angaben zu Jagdbezirk, Jagdscheinnummer und Gültigkeitszeitraum des Jagdscheines zu machen.
2. Über die genannten Kontaktdaten sind diese Personen auch während der Ausübung entsprechender Entnahmebemühungen erreichbar und können Mitteilungen empfangen werden, damit notwendige Informationen – z.B. die Aussetzung der Ausnahme im Nachgang zur gelungenen Entnahme des Wolfes - ohne zeitlichen Verzug übermittelt werden können.
3. Hierzu führen sie ein betriebsbereites Mobiltelefon mit E-Mail und SMS-Funktion oder ein Funkgerät mit und gewährleisten, dass der übliche Austausch von Telekommunikationsnachrichten mittels des genutzten Telekommunikationsdiensteanbieters gegeben ist.

Im Rahmen notwendig werdender Benachrichtigungen ist ein E-Mail-Verteiler so zu gestalten, dass die einzelnen Mitglieder für die Adressaten nicht erkennbar sind. Der/die Genehmigungsinhaber*innen oder die zuständige Behörde zeichnet für die Meldekette verantwortlich.

Sollte die Entnahme durch eine größere Gruppe an berechtigten Personen durchgeführt werden, so kann die Entnahme insbesondere bei landkreisübergreifender Betroffenheit durch eine geeignete Person (z. B. eine damit beauftragte Person, ggfs. die Kreisjägermeisterin/den Kreisjägermeister) koordiniert werden. Die ausführenden Personen erhalten an die Ausnahmegenehmigung geknüpfte Ausführungsbestimmungen, mit den Hinweisen auf die für sie relevanten Nebenbestimmungen. Die Ausführungsbestimmungen sind durch die berechtigten Personen im Gelände mitzuführen.

Einweisung/ jagdliche Infrastruktur:

Die ausführenden Personen sind einzuweisen und bei Bedarf sollte auch ein gemeinsamer Geländebezug erfolgen. Für den Erfolg der Entnahmemaßnahmen ist eine geeignete jagdliche Infrastruktur von entscheidender Bedeutung (wo können im Gelände überhaupt Schüsse abgegeben und ein mögliches Ziel sicher erkannt werden (z. B. nicht sicher im hohen Gras)). Bei Bedarf müssen im Vorfeld geeignete Ansitzeinrichtungen zur Möglichkeit der verbesserten Schussabgabe aufgestellt werden.

Ergänzende Hinweise:

Ausführende Personen sollten geeignete Ausrüstung für Inbesitznahme und Nachsuche (geeigneter Nachsuchehund, Markierband, Taschenlampen, Wärmebildkamera sowie geeignete Transportmittel) vorhalten. Eine eventuell erforderliche Nachsuche ist bereits im Vorfeld zu organisieren.

Ausführende Personen müssen nach den waffenrechtlichen Regelungen ausreichend versichert sein. Das Bestehen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sollte durch die ausführenden Personen vorab geklärt werden.

Untersuchung des entnommenen Individuums:

Nach erfolgter Entnahme ist eine genetische Probe (Gewebeprobe) an das nationale Referenzlabor für genetische Untersuchungen an Wolf und Luchs in Deutschland, Fachgebiet Naturschutzgenetik am Senckenberg Forschungsinstitut, Standort Gelnhausen, durch die zuständige Behörde zu übersenden. Mittels der DNA-Analyse der Kadaverprobe kann überprüft werden, ob tatsächlich das schadensverursachende Tier entnommen wurde, sofern dessen genetische Identität bekannt ist. Die im Wolfsmonitoring bei Totfunden üblichen Standards zum Entnehmen und Verschicken von Gewebeproben sind dabei einzuhalten (s. [Anlage 5](#)). Die Beauftragung der Analyse erfolgt über die im jeweiligen Bundesland zuständige Behörde/Institution.

Parallel soll der Kadaver von der im Bundesland zuständigen Behörde/Institution an das IZW überführt werden (s. [Anlage 6](#)).

Neben diesen Hinweisen wird auf die unter [C 5.2](#) aufgeführten Nebenbestimmungen der Entnahmegenehmigung verwiesen.

6.2. Umgang mit Fehlabschüssen

Für größtmögliche Rechtssicherheit derjenigen Personen, die mit der Durchführung der Entnahme eines ganz bestimmten Wolfs betraut werden, ist die möglichst präzise Ausgestaltung der Entnahmegenehmigung insbesondere hinsichtlich der Punkte Individualisierung des zu entnehmenden Tieres sowie räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich von entscheidender Bedeutung. Insbesondere ggfs. vorhandenes Bildmaterial von dem schadensverursachenden Tier muss den Schützen zur Verfügung gestellt werden.

Strafbewehrte/ordnungswidrigkeitenbewehrte Fehlabschüsse können auftreten, wenn der schadensstiftende Wolf oder die schadenstiftenden Wölfe genetisch bekannt und im Gelände durch individuelle Merkmale von anderen Wölfen unterscheidbar ist. In diesem – eher seltenen – Fall darf sich die Ausnahmegenehmigung nur auf diese(s) Exemplar(e) beziehen. In allen anderen Fällen erlaubt

§ 45a Abs. 2 Satz 1 BNatSchG den Abschuss des oder der mutmaßlich schadenstiftenden Wolfes/Wölfe unter Beachtung der in Kapitel [C 3.1.4.2.](#) dargestellten Grundsätze für eine sukzessive Entnahme.

Daneben stellen die Eignung des Schützen und dessen optimale Ausstattung mit geeigneter Ausrüstung wesentliche Faktoren zur Vermeidung von Fehlabschüssen dar. Zusätzlich müssen die ausführenden Personen in die Bestimmungen der Genehmigung eingewiesen werden und über die aktuellen Monitoringergebnisse auf dem Laufenden gehalten werden. Ergänzend sollte durch die zuständigen Naturschutzbehörden das Monitoring intensiviert werden, um neueste Erkenntnisse über den Aufenthaltsort oder das Ableben des schadensverursachenden Wolfes oder ggf. neu zuwandernde Tiere zeitnah den Schützen zur Verfügung stellen zu können.

Da das Strafrecht nicht zur Disposition der Naturschutzverwaltung steht, bleiben strafrechtliche Vorschriften unberührt.

D Sonstige Entnahmegründe und Rahmenbedingungen

1. Sonstige Entnahmegründe

1.1. Ausnahmegrund § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG - gegenüber Menschen auffälliges Wolfsverhalten

Für die Vergrämung und Entnahme von Wölfen, die sich Menschen gegenüber auffällig verhalten, kommt die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG (im Interesse der Gesundheit des Menschen) in Betracht, soweit die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG vorliegen.

Bei Bedarf kann zur Einschätzung von Wolfsverhalten in Bezug auf die Sicherheit von Menschen die Einschätzung der DBBW eingeholt werden. Die DBBW steht den zuständigen Behörden der Bundesländer jederzeit beratend zu Verfügung.

Der Terminus „auffälliges Verhalten“ basiert auf dem mit den Ländern abgestimmten Konzept der DBBW zum Umgang mit Wölfen, die sich Menschen gegenüber auffällig verhalten.⁸⁶ Hierbei wird unter auffälligem Verhalten die ganze Bandbreite von ungewöhnlichem, unerwünschtem bis hin zu problematischem Verhalten von Wölfen in Bezug auf Menschen verstanden. Das Verhalten von Wölfen gegenüber Nutztieren, z.B. bei Übergriffen, wird nicht unter der Begrifflichkeit „auffällig“ subsumiert. In dem Konzept der DBBW werden beispielhaft verschiedene Wolfsverhaltensweisen in Bezug auf die Sicherheit von Menschen eingeschätzt, um so die Vorbereitung von Handlungsabläufen in den jeweils verantwortlichen Behörden zu ermöglichen.

1.1.1. Einschätzung von Wolfsverhalten

Wölfe, die in Kulturlandschaften aufwachsen, meiden zwar den Menschen, aber nicht menschliche Strukturen. So zeigen sie auch Autos und Maschinen gegenüber kaum Furcht. Derselbe Wolf, der beim Anblick eines Menschen zu Fuß auf 100 m flüchtet, kann ein vorbeifahrendes Auto auf 30 m tolerieren.

⁸⁶ Reinhardt et al. (2018): Konzept im Umgang mit Wölfen, die sich Menschen gegenüber auffällig verhalten, Empfehlungen der DBBW, BfN-Skripten 502. Die StS ad-hoc AG der UMK hat in ihrer Sitzung am 24.5.2018 dem Konzept der DBBW zugestimmt.

Auch auf Menschen auf Hochsitzen reagieren Wölfe oft deutlich weniger als auf Fußgänger. Für die Einordnung und Interpretation von Sichtungen auf kurze Distanz ist es daher entscheidend, ob der Wolf den Menschen als solches erkannt hat und wie der Wolf sich verhalten hat.

Die Empfehlungen der DBBW bieten jedoch keine pauschal anzuwendende Handlungsvorlage. Jede Situation, in der Wölfe als auffällig wahrgenommen werden oder sich auffällig verhalten, bedarf einer Einzelfallbewertung. Die Empfehlungen folgen einem vierstufigen Modell. Ausgehend vom Verhalten des Wolfes, a) ungefährlich, b) verlangt Aufmerksamkeit, c) verlangt Aufmerksamkeit bis kritisch, d) gefährlich, werden Handlungsempfehlungen gegeben. Die Handlungsempfehlungen reichen von a) kein Handlungsbedarf, b) genaue Analyse der Situation, Suchen und Entfernen von Anreizen, c) frühzeitiges Besondern und Vergrämen, bei ausbleibendem Erfolg Abschuss, bis zu d) sofortiger Abschuss.

Als kritische Schwelle zur Einschätzung der Sicherheit ist nach den Empfehlungen der DBBW eine mehrfache Annäherung eines Wolfes an einen Menschen oder die mehrfache Tolerierung einer Annäherung von Menschen an einen Wolf auf eine Distanz von unter 30 m anzusehen. Über die Empfehlungen der DBBW hinausgehend ist festzuhalten, dass auch wenn ein Wolf sich mehrfach gezielt auf solche kurzen Distanzen an einen Menschen in einer Nutztierherde (z.B. eine*n Schäfer*in) im offenen Gelände annähert, dieses Verhalten Aufmerksamkeit verlangen bzw. kritisch einzuschätzen sein kann. Im Rahmen der Dokumentation und Analyse der Situation muss die Ursache der Annäherung überprüft werden, d.h. ob das Interesse des Wolfes tatsächlich dem Menschen galt oder den Nutztieren.

Dokumentation

Vor der Ergreifung von Maßnahmen ist zunächst zu dokumentieren und zu verifizieren, dass tatsächlich ein auffälliges Verhalten vorliegt. Dies dient als Nachweis für den Fall einer späteren Entnahmeentscheidung. Um Situationen dahingehend einschätzen und beurteilen zu können, ob ein Wolf möglicherweise problematisches Verhalten entwickelt, ist es daher wichtig, dass ungewöhnliche Wolfsverhaltensweisen mit standardisierten Protokollen dokumentiert und systematisch archiviert werden. Mittels einer sog. Falldatei können alle Informationen zu einem Fall, in dem Wölfe als auffällig gemeldet werden oder sich tatsächlich auffällig verhalten, zusammengetragen und zeitnah ausgewertet werden.

1.1.2. *Verscheuchen von Wölfen*

Durch ein Verscheuchen ist beabsichtigt, den Wolf zu erschrecken, so dass er sich entfernt. Das bloße Verscheuchen eines Tieres bei zufälligen Begegnungen (etwa mittels Klatschen, Verursachung von Lärm, Hinterherlaufen auf kurze Distanz, Werfen mit stumpfen Gegenständen, Nutzung von Tierabwehrspray) ist nicht als tatbestandsmäßig im Sinne von § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG zu erachten. Auch wird hierdurch keine populationsrelevante, erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) verursacht.

1.1.3. *Vergrämen von Wölfen*

Vom Verscheuchen zu unterscheiden ist die Vergrämung. Die Vergrämung hat das Ziel, bei dem Wolf eine negative Konditionierung gegenüber Menschen zu bewirken, sodass er diese zukünftig meidet. Hierbei ist es erforderlich, dass der Wolf mit Vergrämungsmunition getroffen wird und zugleich diesen

negativen Reiz mit dem unerwünschten Verhalten (zu große Nähe zu Menschen) verknüpft. Vergrämung kann durchgeführt werden, wenn der Wolf sich innerhalb eines relativ kleinen Gebietes aufhält oder vorhersagbar zu einem bestimmten Ort zurückkehrt und Menschen sich dem Tier auf unter 30 m nähern können. Letzteres ist notwendig um die Treffsicherheit der Vergrämungsgeschosse zu gewährleisten.

Da Vergrämungsmaßnahmen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit des betroffenen Tieres führen können, erfüllen sie in der Regel den Tatbestand der Verletzung sowie des Nachstellens i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. So untersagt § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Unter Nachstellen versteht man alle Handlungen, die der unmittelbaren Vorbereitung des Fangens, Verletzens oder Tötens dienen; bloße Störungen sind nicht erfasst. Verletzung ist jede nicht nur unerhebliche Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder Beschädigung der Gesundheit eines Tieres.⁸⁷ Vergrämungsmaßnahmen bedürfen daher einer artenschutzrechtlichen Ausnahme, diese kann, wie im Falle von § 2 der Brandenburgischen Wolfsverordnung⁸⁸, auch durch Rechtsverordnung oder durch Allgemeinverfügung (§ 45 Abs. 7 S. 4 BNatSchG) zugelassen werden.

Eine Vergrämung kommt dann in Betracht, wenn ein Verscheuchen des Wolfs (vgl. [D 1.1.2](#)) als zumutbare Alternative ausscheidet.

1.1.4. Vergrämung als Alternative zur Entnahme

Vor Durchführung eines Abschusses ist zunächst zu prüfen, ob eine Vergrämung erfolgversprechend ist und damit als zumutbare Alternative in Betracht kommt. Die Vergrämung kann erleichtert werden, wenn das betreffende Tier zuvor besendert wurde.⁸⁹ Der Erkenntnisstand in Deutschland zur Vergrämung von Wölfen ist bisher gering, da es bislang nur einzelne Fälle gab, die es erforderlich machten, Vergrämungsmaßnahmen zu prüfen oder durchzuführen. Eine Vergrämung kommt nur in bestimmten, eng definierten Fällen in Betracht.⁹⁰ Bleibt die Situation trotz fachgerecht ausgeführter Vergrämungsversuche weiterhin bestehen, ist eine letale Entnahme (in der Regel durch Abschuss) der letzte Schritt. Eine letale Entnahme ist auch dann erforderlich, wenn eine Vergrämung nicht möglich oder von vornherein nicht erfolgversprechend ist, die Situation jedoch als kritisch eingeschätzt wird.

Reagiert ein Wolf ohne vorherige Provokation aggressiv auf Menschen, stellt eine Vergrämung aufgrund der Gefährlichkeit dieses Verhaltens keine Alternative dar, vielmehr ist eine sofortige Entnahme des betroffenen Tieres erforderlich.

Die DBBW steht den Ländern zu Verfügung, um die Durchführbarkeit einer Vergrämung zu prüfen.

⁸⁷ Schütte/Gerbig, in: GK-BNatSchG, § 44 Rn. 12; Heugel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Auflage 2018, § 44 Rn. 8; Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Auflage 2020, § 44 Rn. 26; vgl. zudem Schlacke, 2. Auflage 2016, § 44 Rn. 13 m. Verw. a. § 39 Rn. 12.

⁸⁸ Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Wolf (Brandenburgische Wolfsverordnung – BbgWolfV) v. 26.1.2018, GVBl. II Nr. 8 S. 1 ff.

⁸⁹ Vgl. hierzu ausführlich Reinhardt et al., BfN-Skripten 502, S. 29 ff. (2018): Konzept im Umgang mit Wölfen, die sich Menschen gegenüber auffällig verhalten, Empfehlungen der DBBW, BfN-Skripten 502, S. 24 ff.

⁹⁰ Vgl. hierzu ausführlich Reinhardt et al., BfN-Skripten 502, S. 29 ff. (2018): Konzept im Umgang mit Wölfen, die sich Menschen gegenüber auffällig verhalten, Empfehlungen der DBBW, BfN-Skripten 502, S. 29 ff.

1.1.5. Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands (§ 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG)

Auch bei Wölfen, die sich Menschen gegenüber auffällig verhalten, setzt die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG voraus, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen des Wolfs nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird. Denn der EuGH hat in seiner Rechtsprechung betont, dass diese Prüfung eine unabdingbare Voraussetzung der artenschutzrechtlichen Ausnahme darstellt.⁹¹ Allerdings können in Ausnahmefällen, etwa bei Gefährdung des menschlichen Lebens oder der menschlichen Gesundheit, selbst im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Population der betroffenen Art artenschutzrechtliche Ausnahmen zulässig sein, wenn sachgemäß nachgewiesen ist, dass sie weder den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Population weiter verschlechtern noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindern.⁹² Zudem kommt in Ausnahmefällen die Möglichkeit in Betracht das habitatschutzrechtliche Konzept der Schadensminimierung auf das Artenschutzrecht zu übertragen, um durch Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (sog. FCS-Maßnahmen) den Nachweis zu führen, dass die Erteilung der Ausnahme sich neutral auf den Erhaltungszustand der Population auswirkt.⁹³ Es ist zudem nicht davon auszugehen, dass lokale Vergrämungsmaßnahmen populationsrelevante Auswirkungen haben. Auch bei der Entnahme von Einzeltieren ist die Voraussetzung in Deutschland in der Regel erfüllt (siehe dazu auch [C. 3.3](#)).

1.1.6. Individualisierung des zu entnehmenden Tieres/ Entnahme

Wie auch im Falle von Nutztierissen ist die Individualisierung des betroffenen Tieres sicherzustellen (s. Kapitel [C. 1.4](#)). Mit einem Abschusskriterium, welches erlaubt, einen Wolf dann zu schießen, wenn er stehende oder gehende Personen auf unter 30 m an sich herankommen lässt, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit das richtige Individuum entnommen werden⁹⁴. Kann man sich dem Individuum nicht auf 30 m nähern, ist die Einschätzung der potentiellen Gefahr für den Menschen, die von diesem Individuum ausgeht, zu überprüfen. Generell sollte eine Abschussgenehmigung zudem zeitlich und räumlich begrenzt werden (s. hierzu [C 5.1.2](#) und [C 5.1.3](#)).

1.1.7. Maßnahmen bei konkreter Gefahr für die öffentliche Sicherheit

Für die Tötung eines Wolfs bei konkreter Gefahr für die öffentliche Sicherheit, bspw. bei konkreter Gefahr für Leib und Leben kommen die Regelungen des jeweiligen landesrechtlichen Gefahrenabwehrrechts zur Anwendung. Aus Gründen der Rechtssicherheit für die handelnden Personen (Polizisten, ggfs. deren Verwaltungshelfer, Naturschutzverwaltung) wird den Ländern empfohlen, diesen Sachverhalt (Rechtsverhältnis zwischen Polizeirecht und § 45 Abs. 7 Nr. 4 BNatSchG sowie ggfs. Tierschutzrecht) in einem gemeinsamen Erlass zu regeln.

⁹¹ EuGH, Urt. v. 10.05.2007 – C-508/04, NuR 2007, 403, 410, Rn. 115.

⁹² BVerwG, Beschl. v. 14.04.2010 – 9 B 15/10, NJW 2010, 2534, Rn. 8.

⁹³ Vgl. Schütte/Gerbig, in: GK-BNatSchG, 2. Auflage 2016, § 45 Rn. 54; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, 93. EL August 2020, BNatSchG § 45 Rn. 32.

⁹⁴ Reinhardt et al., BfN-Skripten 502, S. 29 ff. (2018): Konzept im Umgang mit Wölfen, die sich Menschen gegenüber auffällig verhalten, Empfehlungen der DBBW, BfN-Skripten 502, S. 29 ff.

1.2. Ausnahmegrund § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG - Umgang mit verletzten Wölfen

Die sich aus dem Tierschutzrecht ergebende Vorgabe, einen erheblich verletzten Wolf nicht unnötig leiden zu lassen, kann ebenfalls eine Ausnahme von dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot begründen, namentlich auf Grund von § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG („aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“) i.V.m. § 1 Tierschutzgesetz. Denn auch wenn das Tierschutzgesetz selbst keine Befugnis zur Tötung eines Individuums einer geschützten Art regelt, ist aus § 1 Satz 2 TierSchG durchaus das öffentliche Interesse daran zu entnehmen, dass Tiere keine unnötigen Schmerzen oder Leiden ertragen sollen. Dies wird verstärkt durch die Verankerung des Tierschutzes als Staatsziel in Art. 20a GG. Das Beenden des Leidens kann daher einen Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG darstellen und die Befugnis, nicht aber die Verpflichtung begründen, einen erheblich verletzten Wolf zu töten, um unnötige Leiden zu beenden. Im Hinblick auf die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses hat die zuständige Naturschutzbehörde, im Eilfall die Polizei oder die sonst nach Landesrecht zuständige Behörde im konkreten Einzelfall zu prüfen, wie erheblich die Verletzungen des Wolfs sind. Hierzu kann es erforderlich sein, eine sachverständige Person, insbesondere eine Tierärzt*in hinzuziehen, um eine Prognose bezüglich der Verletzungen zu stellen. Wenn das Tier nicht oder nur unter nicht behebbaren erheblichen Leiden oder Schmerzen weiterleben könnte und keine Heilung zu erwarten ist, lässt sich der Tierschutz als zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG begreifen und kann im Rahmen der zu treffenden Interessenabwägung den Artenschutz überwiegen. Eine dauerhafte Gehegehaltung scheidet für in freier Natur aufgewachsene subadulte und adulte Wölfe wegen der damit verbundenen psychischen Leiden aus und kommt nur für verletzt aufgefundene Welpen bis zu einem Alter von drei Monaten in Betracht. In aller Regel ist daher das Fehlen zumutbarer Alternativen gegeben. Zudem ist bei der Tötung eines erheblich verletzten Wolfes auch keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population zu besorgen. Denn dem verletzten Tier kann wegen seiner erheblichen Verletzungen keine Bedeutung mehr für die Arterhaltung zukommen, wenn es für die Fortpflanzung in freier Natur nicht mehr zur Verfügung stehen wird; es werden dann nur die Leiden eines ohnehin totgeweihten Tieres abgekürzt.

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein verletzter Wolf nicht oder nur unter nicht behebbaren erheblichen Leiden oder Schmerzen weiterleben könnte, ist zu beachten, dass es sich um ein Wildtier handelt und ein großzügigerer Maßstab als bei Nutztieren anzulegen ist. Auch vor dem Hintergrund des Stellenwertes des Artenschutzes und der großen Bedeutung bereits einzelner Individuen für den Erhalt bedrohter Arten, sollte an die Heilungschancen kein pessimistischer Maßstab angelegt werden. Im Zweifel ist der Natur ihren Lauf zu lassen, insbesondere, wenn sich der verletzte Wolf selbstständig auf mindestens drei Beinen fortbewegen kann. Es sind zahlreiche Fälle dokumentiert, bei denen verunfallte Wölfe aus eigener Kraft gesundet sind. Ebenso zeigen Beobachtungen, dass selbst durch den Verlust einer Extremität behinderte Wölfe über Jahre erfolgreich Welpen aufziehen können. Letztlich kommt es daher immer auf die Umstände des konkreten Einzelfalls an.

Jeder getötete Wolf ist für wissenschaftliche Untersuchungen sicherzustellen und der zuständigen Naturschutzbehörde zu übergeben. Bei Verdacht auf Fremdeinwirkung ist die Polizei unverzüglich darüber zu informieren, damit sie die entsprechenden Schritte zur Aufklärung einleiten kann. Der Tierkadaver ist hierzu ggfs. sofort einer forensischen Untersuchung zuzuführen, ein Einfrieren scheidet in diesem Fall aus, da dadurch eine Bestimmung des Todeszeitpunkts nicht mehr möglich ist.

Steht der Verdacht eines illegalen Beschusses des Tieres im Raum, sollte die Tötung durch Fangschuss vermieden werden. Falls der verletzte Wolf vor Ort dennoch mittels Fangschuss getötet wird, sollten die verwendete Munition und das verwendete Kaliber als Information an das IZW übergeben bzw. auf der Beschriftung des Tierkörpers angegeben werden.

Landesspezifische Regelungen

Die Brandenburgische Wolfsverordnung erlaubt bei Verletzungen, die so schwerwiegend sind, dass ein Überleben bei vernünftigem menschlichen Ermessen ausgeschlossen ist, eine Nottötung durch die Polizei oder von der Polizei hierzu hinzugezogene Jagdscheininhaber*innen explizit auch dann, wenn eine Tierärztin oder ein Tierarzt zeitnah nicht hinzugezogen werden kann (Nottötung von Wölfen). Als Verletzungen, die so schwerwiegend sind, dass ein Überleben nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen ist, kommen demnach insbesondere eine geöffnete Bauchhöhle mit heraustretenden Eingeweiden, ein zertrümmerter Schädel oder eine zertrümmerte Wirbelsäule in Betracht.

Nach der Niedersächsischen Wolfsverordnung ist die Entnahme eines Wolfes mit dem Ziel, diesen von seinen Leiden zu erlösen, ebenfalls als Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG zugelassen, wenn dieser so schwer verletzt oder erkrankt aufgefunden wird, dass er nach Hinzuziehung und Urteil einer Tierärztin oder eines Tierarztes erhebliche Schmerzen erleidet und aus eigener Kraft nicht mehr gesunden wird. Bei Verkehrsunfällen mit Wölfen ist auch die Einschätzung einer/eines Jagdscheininhaber*in ausreichend. Es wird davon ausgegangen, dass diese Personen mit der Anatomie von Säugetieren und deren Verhalten bei schweren Verletzungen so vertraut sind, dass von einer sachkundigen Beurteilung der Situation am Unfallort auszugehen ist. Die Befugnisse der Polizei bleiben dabei unberührt.

Die Entnahme kann von einem Tierarzt oder einer anderen für die Entnahme sachkundigen Person vorgenommen werden (siehe § 4 Abs. 1 S. 3 TierSchG). Sind am Ort des Auffindens des Wolfes sachkundige Personen in diesem Sinne anwesend, die aber die Mittel für eine schonende Tötung des Tieres nicht bei sich führen, genügt eine Entnahme des Wolfes mit Hilfe der Dienstwaffe eines Bediensteten der Polizei unter den vorgenannten Bedingungen, wenn die Entnahme mit der Schusswaffe unter Anleitung des Tierarztes oder der anderen für die Entnahme sachkundigen Person erfolgt.

Sofern nach den konkreten Umständen des Einzelfalls eine zeitnahe Betäubung des schwer verletzten Tieres nicht erreichbar ist, ist die Tötung so durchzuführen, dass dem Tier dabei keine vermeidbaren Schmerzen zugefügt werden (siehe § 4 Abs. 1 S. 2 TierSchG). Die zuständige Naturschutzbehörde ist über die Entnahme durch die ausführende Person zu informieren.

Die Sächsische Wolfsmanagementverordnung regelt die Entnahme schwer verletzter oder erkrankter Wölfe im § 11 der Verordnung. Er lautet wie folgt:

§ 11

Entnahme schwer verletzter oder erkrankter Wölfe

(Gründe des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes)

„(1) Eine Entnahme ist als Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 des BNatSchG zugelassen, wenn ein Wolf so schwer verletzt oder erkrankt aufgefunden wird, dass er nach der Einschätzung einer

*Veterinär*in erhebliche Schmerzen erleidet und aus eigener Kraft nicht mehr gesunden wird. Bei Wildunfällen mit Wölfen ist auch die Einschätzung des Jagdausübungsberechtigten ausreichend.*

*(2) Von der Ausnahme nach Absatz 1 darf nur ein*e Veterinär*in oder eine andere für die Entnahme sachkundige Person Gebrauch machen. Die Befugnisse des Polizeivollzugsdienstes bleiben unberührt. Soweit das Auffinden verletzter Wölfe betroffen ist, die notwendigen Entscheidungen und Handlungen jedoch nicht durch Personen nach Satz 1 am Auffindeort möglich sind, hat das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie die notwendigen Entscheidungen zu treffen und notwendige Handlungen selbst durchzuführen.“*

1.3. Hybride

Seit dem 13.03.2020 gilt § 45a Abs. 3 BNatSchG, der ein klares Entnahmegebot für Wolf-Hund-Hybriden, Mischlinge aus Haushund und Wolf, durch die zuständige Naturschutzbehörde enthält. Der Bundesgesetzgeber hat die Entscheidung über das „Ob“ der Entnahme von Hybriden damit selbst getroffen (kein Entschließungsermessen der zuständigen Naturschutzbehörden), lediglich die Auswahl der Mittel ist in deren pflichtgemäßes Ermessen gestellt.⁹⁵ Insbesondere zur fachlichen Notwendigkeit der Entnahme von Hybriden und dem Erfordernis eines eindeutigen wissenschaftlichen Nachweises der Hybrideigenschaft vor der Entnahme eines Tieres wird auf die amtliche Gesetzesbegründung Bezug genommen⁹⁶. Die DBBW steht den zuständigen Behörden der Bundesländer bei solchen Fällen jederzeit beratend zu Verfügung.

2. Einsatz von Fallen

Für den Fang können verschiedene Fangmethoden und Fallenarten verwendet werden. Welche im konkreten Einzelfall die geeignetste ist und eingesetzt werden soll, ist durch in Fang und Besenderung von Wölfen erfahrenen Personen im Rahmen eines zu erarbeitenden Fangkonzeptes darzulegen. Dieses ist die Basis für die Entscheidung der genehmigenden Behörde über die zulässige Fallenart und Fangmethode. Zusätzlich ist in der Genehmigung festzulegen, dass die mit der Umsetzung der Fangkonzeption beauftragten Personen eine entsprechende Erfahrung und Befähigung zur Umsetzung nachweisen müssen. Vor einem Fang müssen die notwendigen Genehmigungen vorliegen.

Zusammen mit der jeweiligen Falle wird empfohlen, mindestens eine Wildkamera (besser mehrere) zu installieren, die eine Auswertung des Verhaltens der Wölfe sowohl während der Zeit in der Falle als auch beim Annähern der Personen, die letztlich das Tier betäuben, möglich machen. Zudem ist im Rahmen der Auswertung der Besenderung nachzuverfolgen, ob sich im Bewegungsverhalten der Tiere Auffälligkeiten zeigen (z.B. vermehrtes Ruheverhalten, das im Laufe der Zeit abnimmt als Spiegel einer Lahmheit).

Die konkreten Fallenstandorte sollten nicht „offiziell“ bekanntgegeben werden. Eine Aufklärung und Information der örtlichen Bevölkerung sowie die rechtzeitige Information der örtl. zuständigen

⁹⁵ Vgl. dazu Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. A., 2021, § 45a Rn. 12 f.

⁹⁶ BT-Drs. 19/10899 vom 14.06.2019, S. 9 f.

Behörden wie Veterinäramt und Polizei kann im Einzelfall allerdings hilfreich sein. Regelmäßig ist es notwendig Bereiche mit Fallen für den Zugang zu sperren.

Zur Wahrung von Tierschutzbelangen sind beim Einsatz von Fallen verbindliche Vorgaben (Handlungsanweisungen und Meldekettten) für das mit dem Fang beauftragte Personal zu treffen. Die Handlungsanweisungen müssen insbesondere auch den Umgang mit zufälligen Beifängen (andere wildlebende Tiere, Wolfshybriden, Haustiere) und verletzten/hilflos erscheinenden Tieren berücksichtigen. Ein automatischer Fallenmelder ist zu verwenden, wobei regelmäßige Kontrollfahrten – auch ohne Auslösung des Fallenmelders – gemacht werden müssen. Es ist sicherzustellen, dass nach Auslösen des Fallenmelders sich spätestens nach 30 Minuten ein*e Veterinär*in/ eine sachkundige Person um das gefangene Tier kümmert bzw. Beifang befreit. Auch die Kontrolle der Fallen hat durch eine*n Veterinär*in bzw. beauftragte sachkundige Person zu erfolgen (Nachweis bspw. durch einen Kurs zur Immobilisation von Wild- und Gehegetieren).

Gefangene Tiere sind durch eine*n Veterinär*in oder eine beauftragte sachkundige Person schnellstmöglich zu betäuben, hinsichtlich des Gesundheitszustandes zu begutachten und zu versorgen und entsprechend § 12 S. 1 i. V m. § 13 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BArtSchV mit Transpondern, die vom Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V. oder vom Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e. V. ausgegeben worden sind, zu kennzeichnen. Die Zeit bis zur Betäubung eines Tieres darf nicht mehr als eine halbe Stunde betragen. Die Falle ist entsprechend so zu stellen, dass eine solche Zeitspanne tatsächlich gewährleistet werden kann. Beim Annähern an die gefangenen Tiere ist möglichst sicherzustellen, dass die hochgradige Angst der Wildtiere nicht vertieft wird; so sollte sich bspw. nur eine Person dem gefangenen Tier ruhig und leise nähern und die Betäubung äußerst rasch erfolgen. Für die Betäubung der Tiere ist das jeweils tierartspezifisch beste / gegenwärtig wirksamste und schonendste, für Wölfe geeignetste Medikament zu benutzen. Ggf. ist das gefangene Tier danach in einem geeigneten (tierschutzgerechten) Transportmittel an die vorgesehene Unterbringungsstelle zu transportieren. Dient der Fang der Entnahme, sind die betäubten Tiere durch die hierzu befugten Personen tierschutzgerecht zu töten.

Es wird empfohlen, die zu der Fragestellung deutschlandweit erhobenen Daten (möglichst durch ein standardisiertes Entnahmeprotokoll dokumentiert) regelmäßig zusammenzuführen und auszuwerten.

3. Gebietsschutzrechtliche Zulassungserfordernisse

3.1. §§ 33 ff. BNatSchG

Sofern ein zu entnehmender Wolf in einem FFH-Gebiet ansässig ist und dort ggfs. auch als prioritäre Art Erhaltungsgegenstand ist, müssen für eine Entnahme auch die gebietsschutzrechtlichen Vorgaben (§§ 33 f. BNatSchG) beachtet werden. Nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Dies gilt auch, wenn solche Projekte zwar außerhalb eines Natura 2000-Gebietes durchgeführt werden sollen, aber in das Gebiet hineinwirken können

(Umgebungsschutz). Bei der Entnahme eines Wolfes handelt es sich um ein Projekt im Sinne der vorgenannten Vorschrift. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig, § 34 Abs. 2 BNatSchG.

3.1.1. Die Wolfsentnahme als Maßnahme der Gebietsverwaltung

Die letale Entnahme eines Wolfes bedarf dann keiner FFH-Verträglichkeitsprüfung, wenn es sich bei dieser Maßnahme um ein Projekt handelt, das unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient (Umkehrschluss aus § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG – sog. Managementprivileg). Unmittelbar der Gebietsverwaltung dienen zunächst solche Maßnahmen, die die gebietsbezogenen Erhaltungsziele fördern und im Managementplan für das jeweilige FFH-Gebiet aufgenommen sind. Darüber hinaus können auch weitere Maßnahmen der Gebietsverwaltung dienen, die auf die Verwirklichung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele ausgerichtet und dafür notwendig sind.⁹⁷ Da die Entnahme eines Wolfes in aller Regel nicht als Maßnahme im Managementplan des einschlägigen FFH-Gebietes vorgesehen ist, muss für einen Verzicht auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung im jeweiligen Einzelfall festgestellt werden, dass die Entnahme für die Verwirklichung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele unmittelbar erforderlich ist und daher eine Maßnahme der Gebietsverwaltung darstellt.⁹⁸ Ob die Entnahme eines Wolfes eine unmittelbar der Erhaltung dienende Maßnahme sein kann, ist offen und in der Rechtsprechung nicht abschließend geklärt.⁹⁹ Im Zweifel sollte zur Absicherung der Rechtssicherheit der Entnahmegenehmigung die FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden

3.1.2. FFH-Verträglichkeitsprüfung

Sofern eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im jeweiligen Einzelfall durchzuführen ist, muss zunächst eine Vorprüfung (sog. Screening) durchgeführt werden. Hierbei ist auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es durch das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, wobei diese Entscheidung nachvollziehbar zu dokumentieren ist. Grundsätzlich gilt aber im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, wonach bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung auslöst. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden:

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt auf der Basis der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Zentrale Frage ist, ob das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Unerheblich sind damit jedenfalls solche Beeinträchtigungen, die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren. Die Erheblichkeit kann immer nur einzelfallbezogen ermittelt werden, wobei als Kriterien u.a. Umfang, Intensität und

⁹⁷ VG Gera, B. v. 20.02.2020, Az. 5 E 67/20 Ge, juris-Rn. 81 unter Verweis auf EuGH, Urt. v. 04.03.2010, Az. C 241/08, Rn. 50.

⁹⁸ Vgl. allg. OVG Bautzen, Beschl. v. 09.06.2020 – 4 B 126/19, juris, Rn. 67.; Bernotat, NaBiV 140 (2015), 247, 254 f.

⁹⁹ Vgl. dazu Lau, NuR, 2020, 543 (544); diese Argumentation ablehnend: OVG Weimar, Beschl. v. 2. 7. 2020 – 1 EO 150/20, 572.

Dauer der Beeinträchtigung heranzuziehen sind. Hierbei genügt eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen, um die Unzulässigkeit eines Projekts nach § 34 Abs. 2 BNatSchG auszulösen.¹⁰⁰

Sofern die FFH-Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass das Projekt unzulässig ist, kann es im jeweiligen Einzelfall nur im Wege einer Abweichungsentscheidung zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen der § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG vorliegen. Das Projekt darf hierbei gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

- aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
- zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre Arten betroffen werden, können nach § 34 Abs. 4 S. 1 BNatSchG als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses können in einem solchen Fall nach § 34 Abs. 4 S. 2 BNatSchG nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesumweltministerium eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt hat.

3.2. Schutzgebietsverordnungen

Aus Schutzgebietsverordnungen (bspw. Naturschutzgebietsverordnungen) können sich zusätzliche Verbote ergeben. Für die Abweichung von den Verboten einer Schutzgebietsverordnung ist in der Regel eine Ausnahme oder Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung oder eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG erforderlich. Die Befreiung muss vor der Entnahme eines Wolfs beantragt und erteilt worden sein.

¹⁰⁰ Vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 –, BVerwGE 128, 1-76, Rn. 62.

E Anlagen

1. Anlage 1

Allgemeine Hinweise zum Ablauf und Dokumentation von Rissbegutachtungen:

Nutztierschäden sollten umgehend bei der zuständigen Stelle gemeldet und möglichst innerhalb von 24 Stunden begutachtet werden, da die Zuverlässigkeit bei der Bestimmung der Todesursache stark vom Zustand des Kadavers und den vorgefundenen Hinweisen im Umfeld beeinflusst wird. Um die Ursache eines Nutztierschadens zu ermitteln, ist zunächst der Nutztierkadaver und dessen Umgebung zu sichern, um mögliche Hinweise auf Prädation oder Nachnutzung nicht zu zerstören. Hierfür ist die Mitwirkung der Tierhaltenden wünschenswert bzw. erforderlich. Kadaver oder Kadaverenteile sollten nach Möglichkeit nicht berührt und bewegt werden. Sollte sich eine Begutachtung verzögern, ist es aus fachlicher Sicht sinnvoll, den Nutztierkadaver abzudecken, um diesen vor Witterungseinflüssen weitgehend zu schützen und eine Nachnutzung durch andere Tiere zu verhindern. Hierbei sollte insbesondere ausgeschlossen werden, dass Hunde an den Kadaver gelangen oder die zur Abdeckung genutzten Materialien (z.B. Planen) zuvor mit Hundehaaren kontaminiert wurden.

Das Rissbild kann von Fall zu Fall und je nach betroffener Nutztierart sehr unterschiedlich sein. Mittelgroße Beutetiere wie Schafe und Ziegen werden von Wölfen bevorzugt durch einen gezielten Kehlbiss getötet. Hierbei entstehen in der Regel gut erkennbare Wunden und Hämatome. Kleinere Beutetiere wie z.B. Lämmer werden manchmal mit Bissen über den Kopf oder den Rücken getötet, wodurch häufig massive Verletzungen entstehen. Größere Beutetiere wie Rinder oder Pferde werden oft beim Angriff mit wiederholten Bissen an Oberschenkel, Hüfte oder Bauch festgehalten. Fliehen diese nicht mehr, greift der Wolf sie oft an der Nase, um sie zu ersticken oder an den Ohren, um sie herunterzuziehen und dann mit einem Kehlbiss zu töten. Zudem sind häufig mehr Spuren eines Kampfes sichtbar, je größer die Beute ist. Auch das Fraßbild unterscheidet sich je nach betroffener Nutztierart. Während kleinere Beutetiere oftmals vollständig oder beinahe vollständig genutzt werden, wird bei mittelgroßen Nutztieren in den meisten Fällen der Bauchraum geöffnet und der Kadaver verzogen, sodass die Verdauungsorgane, die nicht gefressen werden, liegenbleiben. Wölfe beginnen die Verwertung ihrer Beute meist mit den inneren Organen und enden manchmal bei den Knochen. Große Beutetiere werden aufgrund ihrer dicken Haut häufig vom After oder der Leiste geöffnet, wo die Haut dünner ist. Auch die Menge, die an einem Beutetier gefressen wurde, kann Hinweise auf die Verursacherschaft geben. Werden Wölfe bei oder nach einem Übergriff auf Nutztiere gestört, kann es jedoch vorkommen, dass es zu gar keiner oder nur sehr geringer Verwertung der Beute kommt.

Bei der Dokumentation eines mutmaßlich vom Wolf verursachten Nutztierschadens ist die Reihenfolge der zu befolgenden Schritte zu beachten. Die Untersuchung erfolgt von außen nach innen, wie im Handbuch zur Untersuchung von Raubtierrissen (Černe et al., 2019) dargestellt. Zuerst ist die Umgebung nach Hinweisen auf einen Beutegreifer und ein eventuelles Kampfgeschehen abzusuchen. Anschließend werden Hinweise von Prädation am Tierkörper dokumentiert. Zu diesem Zeitpunkt sollten auch Abstriche von vorhandenen Speichelspuren für eine genetische Analyse genommen werden. Schließlich kann, nach Abstimmung der in den Bundesländern zuständigen Behörden, durch teilweises (partielle Hautanhebungen) oder vollständiges Abhäuten der Kadaver, auf subkutane Anzeichen untersucht werden. Die Eröffnung von Nutztierkadavern auf der Weide ist jedoch in Deutschland nach § 10 Absatz 1 Satz 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) verboten. Aus diesem Grund wird bei der Schadensbegutachtung auf diesen Schritt in der Regel

verzichtet. Bei Fällen, die Management-relevant erscheinen, sollte eine solche Untersuchung durch berechnigte Personen in dafür geeigneten Räumlichkeiten jedoch in Betracht gezogen werden, da die Wahrscheinlichkeit einer korrekten Feststellung der Todesursache bzw. der Verursacherschaft dadurch erheblich gesteigert wird. Ist die Möglichkeit einer Sektion des Kadavers nicht gegeben, kann das Rasieren des Nutztiers hilfreich für das Erkennen von Bissverletzungen, Krallenspuren, anderer Verletzungen oder postmortalen Fraßspuren sein, wenngleich diese Methode weniger Merkmale sichtbar macht als ein Abhäuten. Andere Todesursachen oder manche Vorerkrankungen können jedoch erst durch eine vollständige Sektion/Autopsie festgestellt werden. Fehlt eine solche Sektion, kann nur die Untersuchung des genetischen Materials einen ausreichend sicheren Aufschluss auf die Verursacherschaft geben.

Da für die Umsetzung von Maßnahmen nach §45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und § 45a Absatz 2 BNatSchG auch die Haltungsbedingungen, insbesondere die Wirksamkeit der zumutbaren Herdenschutzmaßnahmen von Bedeutung sind, muss die Zäunung auf ihrer gesamten Länge auf die Erfüllung der Anforderungen (Aufbau und Funktion) eines zumutbaren Herdenschutzes überprüft und auf mögliche Spuren des Eindringens des Beutegreifers untersucht werden. Das Ergebnis der Prüfung/Bewertung ist festzuhalten. Dem Tierhalter ist der Inhalt der Begutachtung zur Kenntnis zu geben (Unterschrift auf dem Allgemeinen Schadensprotokoll), auf Wunsch ist ihm eine Kopie des Protokolls im Nachgang auszuhändigen.

2. Anlage 2

Beispiel für Inhalte eines Protokolls zur Dokumentation der „allgemeinen Umstände des Schadens“ (Allgemeines Schadensprotokoll)

Folgende Punkte sollten die Protokolle der Schadensbegutachtung beinhalten

- Datum und Uhrzeit Schadensmeldung, geschätzter Zeitpunkt Schaden, Datum Protokollierung
- Kontaktdaten Tierhalter*in, Finder*in (falls abweichend), Protokollant*in
- Schadensort mit Koordinaten, ggf. mit Lagebeschreibung einschließlich aussagekräftiger Fotos
- Beschreibung Schadensort (Stall/Weide, Abstand zum nächstgelegenen Waldrand und zu menschlichen Aktivitäten/Siedlungen, Übersichtlichkeit des Geländes)
- Nennung betroffene Tierart und Rasse
- Beschreibung betroffene Herde (Zusammensetzung, Anzahl Tiere gesamt, Anzahl weiblicher Tiere, davon tragend, Anzahl männlicher Tiere, Anzahl Jungtiere, ggf. Anzahl Herdbuchtiere)
- Größe und Übersichtlichkeit der Koppel
- Detaillierte Beschreibung Herdenschutzmaßnahmen (Zaunart, freies Hüten, Höhe, Bodenabstand, Anzahl und Länge der Erdstäbe, Untergrabschutz, Herdenschutzhunde)
- Messung Spannung (Zaun- ggf. oberste und unterste Litze, Erdung) durch Gutachter*in mit digitalem Voltmeter, auch am vom Weidegerät entferntesten Punkt
- Beschreibung möglicher Schwachstellen am Zaun (Aufbau und Funktion), Hinweise zur Überwindung (z.B. Beschädigung des Zauns, Untergrabungen, Einsprungmöglichkeiten, nicht ausgezäunte Gräben oder Gewässer)
- Herdenausbruch? Hinweise auf Ursache des Ausbruchs.
- Detaillierte Dokumentation von Spuren (Kampfgeschehen, Fußabdrücke/Fährten, Haare, Losungen – auch im Umfeld (vor der Herde bzw. vor der Koppel)
- Vorläufige Einschätzung Gutachter*in zur Verursacherschaft bzw. Todesursache

In den Bundesländern, in denen eine Förderung von Präventionsmaßnahmen oder eine Herdenschutzberatung angeboten wird, kann es sinnvoll sein, im Protokoll abzufragen, ob bereits eine Förderung erfolgte/ beantragt wurde oder eine Beratung gewünscht ist.

3. Anlage 3

Beispielhafte Aufzählung für die Inhalte eines Protokolls zur Schadensfeststellung an einem Einzeltier (Nutztierprotokoll)

Folgende Punkte sollten die Protokolle der Schadensbegutachtung je Einzeltier beinhalten:

- Kennung des zugehörigen Schadensprotokolls
- Datum Protokollierung
- Kontaktdaten Tierhalter*in
- Schadensort mit Koordinaten (falls abseits des sonstigen Schadensortes / außerhalb der Koppel)
- Beschreibung Schadensort (falls abseits des sonstigen Schadensortes / außerhalb der Koppel)
- Nennung betroffene Tierart und Rasse
- Individuelle Kennzeichnung betroffenes Tier (Ohrmarke / HIT-Nummer/ Herdbuchnummer)
- Beschreibung betroffenes Tier (Alter, Geschlecht, tragend, geschätztes Lebendgewicht)
- Zustand betroffenes Tier (tot, verletzt, verschollen)
- Kadaver verschleppt? Schleifspur (Länge)? / verblendet?
- Anteil Verwertung, Verwertung in kg
- Hinweise auf Erkrankung/Vorerkrankung, ältere Verletzungen andere Todesursache
- Beschreibung Verletzungen (Tötungsbiss mit Anteil Hautpenetration, weitere intravitale Bissverletzungen mit Anteil Hautpenetration, Fraßstellen, andere Verletzungen)
- Zahnabstände / Größe Bisslöcher
- Knochen durchgebissen, welche?
- Bei Abhäutung: Zahnabstände / Größe Bisslöcher (Tötungsbiss), weitere Bissverletzungen, Unterhautblutungen und Ausmaß, Hinweise auf Schüttelverletzungen, mehrfaches Nachfassen
- Beschreibung fehlende/vorhandene Organe und Körperteile
- Auflistung Genetikproben mit eindeutiger Kennzeichnung und Beschreibung der beprobten Körperpartie bzw. Hinweisart (Speichelabstrich, Losung, Haar)

4. Anlage 4

Hinweise zur Fotodokumentation und Genetikprobennahme bei Nutztierrißen

Die Fotodokumentation sollte auf die Erfassung folgender Schwerpunkte ausgerichtet sein:

- Überblick Schadensort
- Überblick Zaun
- Details Zaun (Höhe, Bodenabstand, Anzahl und Abstände Drähte/Litzen, Umsetzung Untergrabschutz) mit Maßstab
- Spannungsmessung (Zaun, Erdung)
- Hinweise/Spuren Verursacher (Kampfgeschehen, Schleifspur, Fußabdrücke/Spuren, Losungen, Haare) mit Maßstab
- Überblick betroffenes Einzeltiere
- Einzeltier linke und rechte Seite (vor und nach Abhäutung)
- Details Bissverletzungen (Zahnabstand, Zahnlöcher) mit Maßstab (vor und nach Abhäutung)
- Andere Verletzungen / Krankheitserscheinungen
- Fraßstellen mit Maßstab

Grundsätzlich ist es sinnvoll, mehrere Fotos aus verschiedenen Winkeln anzufertigen, da vor Ort nicht immer überprüft werden kann, ob ein Foto wirklich scharf ist oder Details tatsächlich erkennbar sind. Für Detailfotos, beispielsweise von Zahnabständen oder Fußabdrücken, können Hilfsmittel wie Holzstäbe, die in die Zahnlöcher oder an den Rand der Fußabdrücke gesteckt werden, eingesetzt werden. Dies kann die die Bewertung der Hinweise am Bildschirm im Büro erheblich erleichtern.

Hinweise zur DNA-Probenahme

Als Probenmaterial eignen sich z. B. Speichelabstriche von Bisswunden am Kadaver, Haare, die am Zaun gefunden werden oder Losungen im direkten Umfeld des Schadens. Für die Verursacherfeststellung sind insbesondere die Abstriche von Speichelresten am Tötungsbiss von Bedeutung. Wenn es keinen erkennbaren Tötungsbiss gibt, können Abstriche von anderen Bissverletzungen, notfalls auch von Fraßrändern eine Alternative darstellen. Beim Sammeln der Proben deren Behandlung und Versand sollten die Empfehlungen des Labors für Wildtiergenetik der Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung (Behandlung und Versand von Probenmaterial für genetische Analysen, Senckenberg) befolgt werden, um Kontaminationen oder Degradation des genetischen Materials zu vermeiden. Die genetische Analyse der Proben erfolgt beim Labor des Fachgebiets Naturschutzgenetik am Senckenberg-Standort Gelnhausen, dass als nationales Referenzzentrum für genetische Untersuchungen bei Luchs und Wolf fungiert. Bei der Betrachtung der Ergebnisse ist grundsätzlich die Gefahr der Fehlinterpretation zu bedenken, da die analysierte DNA

nicht unbedingt vom Verursacher stammen muss. So müssen die Ergebnisse immer im Gesamtkontext des Schadensgeschehens betrachtet werden. Soweit möglich sollten von allen Rissen genetische Proben genommen werden. Wenn die Proben nicht direkt zur Verursacherfeststellung untersucht werden, sollten sie als „Rückstellproben“ aufbewahrt werden, um in Zweifelsfällen eine Untersuchung veranlassen zu können.

5. Anlage 5

Behandlung von Probenmaterial für genetische Analysen

Rissabstriche

Rissabstriche werden an geeigneten Stellen (Kehlbiss, den Kehlbiss umgebender Bereich, Wundränder) mit sterilen Wattestäbchen genommen, um an vermutlich gerissenen Tieren Speichelproben des Verursachers zu gewinnen. Dabei wird mit dem Tupfer an der geeigneten Stelle mehrfach hin- und her gerieben und dieser dabei auch um die eigene Achse gedreht, um möglichst viele DNA/Speichel aufzunehmen. Die Tupfer sollten unmittelbar vor der Beprobung mit sterilem Wasser oder besser 1x TE-Puffer angefeuchtet werden (durch die hohe Kontaminationsgefahr empfiehlt Senckenberg, den in ihrem Labor hergestellten Puffer oder gleichwertige Produkte vom Fachhandel zu beziehen). Nach der Beprobung wird der Tupfer bei offenem Ziplock-Beutel oder außerhalb des Beutels getrocknet (insbesondere bei hohem Feuchtegehalt). Danach wird dieser in ein gefaltetes Filterpapier gegeben und in einem Ziplock-Beutel mit Trocknungsmittel bei Raumtemperatur gelagert. Achtung: Es besteht erhöhte Kontaminationsgefahr. Empfohlen wird, neben dem Kehlbiss auch Proben von anderen Stellen (siehe oben) zu nehmen, um die Chance für eine erfolgreiche Analyse zu erhöhen (bitte neue Tupfer verwenden und separat lagern). Zur Beprobung eignen sich auch die von diversen Herstellern angebotenen sterilen Tupferröhrchen für forensische Analysen (vor dem Kauf sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass ein Trocknungsmittel oder -mechanismus vorhanden ist). Wichtig ist, dass eine Beprobung möglichst innerhalb von 24 h nach dem Rissvorfall geschieht, da die Wahrscheinlichkeit für eine erfolgreiche Bestimmung von Art und Individuum mit zunehmender Zeit stetig abnimmt. Eine trockene und kalte Witterung wirkt sich günstig aus und kann eine längere Konservierung von DNA-Spuren am Kadaver bewirken. Die Probe sollte möglichst zeitnah versendet werden.

Gewebe

Bei der Übersendung einer genetischen Probe an das nationale Referenzlabor für genetische Untersuchungen an Wolf und Luchs in Deutschland, Fachgebiet Naturschutzgenetik am Senckenberg Forschungsinstitut, Standort Gelnhausen, wird die Entnahme von leicht zugänglichem Muskelgewebe (Zunge) empfohlen. Mit einem scharfen Messer sollte ein olivengroßes Stück abgetrennt werden. Die Probe wird in ein mit 33 ml unvergälltem Ethanol (96%) gefülltes Plastikgefäß gegeben und unmittelbar zu Senckenberg geschickt.

- Bei allen Probenahme-Schritten werden Einweghandschuhe getragen. Dies dient auch dem Schutz vor Krankheitserregern
- Nach jeder Probenentnahme müssen alle verwendeten Materialien, die in Kontakt mit dem Material gekommen sein könnten, ausgetauscht bzw. gründlich gereinigt werden. Die Verwendung von Einwegpinzetten, -skalpellen, etc. ist stets zu bevorzugen. Ist dies nicht möglich, müssen Pinzetten und andere Geräte gründlich mit Wasser UND Ethanol gereinigt und zusätzlich (z. B. mit einem Gasbrenner) abgeflammt werden.
- Niemals sollte Probenmaterial in unbehandeltem Zustand verschickt werden.

Nähere Ausführungen zur Behandlung und Versand von Probenmaterial für genetische Analysen sind bei Senckenberg erhältlich.

6. Anlage 6

Transport von Kadavern

Bei der Überführung an das IZW sind eine sachgerechte Verpackung und ausreichende Beschriftung des Kadavers (Fundort, Datum und Uhrzeit, die verwendete Munition und das verwendete Kaliber) notwendig. Die Beschriftung soll in Folie vor Feuchtigkeit geschützt und von außen gut lesbar fest mit der Kadaververpackung verbunden werden. Bei der Verpackung hat insbesondere der Auslaufschutz oberste Priorität. Weder dürfen Flüssigkeiten auslaufen noch dürfen Parasiten von dem Kadaver in die Umgebung entfleuchen. Der Transport nach Berlin soll in Absprache mit dem IZW erfolgen.

Anforderungen an eine sichere Verpackung:

- Wird das Tier nicht frisch zum Untersuchungsort (IZW) verbracht, sollte bereits vor dem Einfrieren eine Probe zur genetischen Untersuchung gewonnen werden.
- Tierkörper grundsätzlich nur mit Handschuhen berühren.
- Tierkörper in einen Leichensack oder stabilen Müllsack verbringen und auslaufsicher Verschließen.
- Beschriftung gut lesbar in Folie mit Klebeband an dem Beutel/Sack befestigen.
- Die Minimalinformation der Beschriftung muss enthalten: Fundort, Funddatum mit Uhrzeit.
- Bei Verdacht auf das Vorliegen einer Straftat muss dies auf der Beschriftung entsprechend angegeben werden.
- Beschriftungen der Proben zur genetischen Untersuchung und des Tierkörpers müssen identisch sein.
- Verpackten Tierkörper zum Verbringen an den Untersuchungsort (IZW) in ein auslaufsicheres Transportbehältnis geben, z.B. Aluminium- oder Kunststoffkisten, Fass, oder ggf. Wildwanne.
- Gegebenenfalls wird eine Kühlung des Tierkörpers durch Kühl Akkus empfohlen, insbesondere wenn das Tier gefroren war, damit es während des Transportes nicht auftaut